Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1926 | Nr. 9

Kreditsicherung.

Einiges zur Frage Kreditgewahrung, Glaubigerschutz und Auskunftswesen.

Heute etwas über die Bedeutung des Kredits im Rahmen eines kurzen Aufsatzes zu schreiben, dürfte sich im Zeitalter der Kreditwirtschaft erübrigen. Nur soviel soll gesagt werden, daß der Kredit heute einer der Hauptfaktoren für ein reibungsloses Laufen der Wirtschaftsmaschinerie ist, ja daß diese sofort zum Stillstand kommen würde, falls man ihn plötzlich ausschalten wollte. Nach der allgemeinen Ansicht fußt der Kredit auf dem Glauben einmal an die Zahlungsfahigkeit, zweitens an den guten Willen des Kreditnehmers, sein Versprechen auf Zahlung zu erfüllen. Sowohl Zahlungsfahigkeit als auch Zahlungswille waren in der Vorkriegszeit wohl allgemein vorhanden. Die Sicherheit, die im wirtschaftlichen Leben herrschte und die keine großeren Valutaschwankungen und Konjunkturanderungen zuließ, machte es nicht oft möglich, daß ein Glaubiger durch seinen Schuldner, sei es böswillig oder nicht, geschadigt wurde. Hier hat der Krieg und die nachfolgende Inflationszeit eine radikale Änderung herbeigeführt. Einmal verloren viele durch den Krieg ihr Vermögen und damit einen Teil ihrer Kreditwürdigkeit, dann aber tauchte eine ganze Reihe wirtschaftlich zweifelhafter Persönlichkeiten auf, welche weder Vermögen hatten, noch irgendwelches Vertrauen verdienten. So herrschte und herrscht auch heute noch in der Geschaftswelt ein sehr berechtigtes Mißtrauen gegeneinander, und man ist mehr als früher genötigt, auf Mittel zu sinnen, um sich vor Verlusten infolge Kreditgewahrung an nicht kreditwurdige Leute zu schützen.

In der Vorkriegszeit wenig gebrauchlich, heute jedoch oft angewendet wird der Eigentumsvorbehalt bei Warenverkaufen, und zwar derart, daß die Ware erst dann in den Besitz des Kaufers ubergeht, wenn sie restlos bezahlt ist. Dies sollte eigentlich eine genügende Sicherheit darstellen, und ist es auch, z. B. in dem Falle, wenn ein sonst zahlungswilliger Schuldner in Konkurs gerat, so daß der Glaubiger dann ein Aussonderungsrecht für die von ihm gelieferte, aber noch nicht oder nicht ganz bezahlte Ware besitzt. Anders liegt die Sache, wenn man es mit einem Schuldner zu tun hat, der auf Kreditschwindel ausgeht und dem es auch nicht darauf ankommt, sich wegen Betruges belangen zu lassen. Abgesehen aber von der Frage, ob der Eigentumsvorbehalt für den Glaubiger eine vollstandige Sicherung seiner Forderung darstellt, muß man feststellen, daß er auf jeden Fall eine Erschwerung der ganzen Geschaftstatigkeit darstellt. So ist der Kaufer einer Sache, falls er ganz korrekt vorgehen will, nicht in der Lage, die Ware seinerseits weiterzuverkaufen, bevor er sie ganz bezahlt hat, da er sich ja anderenfalls der Gefahr aussetzt, evtl. wegen Betruges belangt zu werden. Andererseits aber dürften Firmen, die bei der Kreditgewahrung stets den Eigentumsvorbehalt machen, dieses ihr Vorgehen recht bald an ihrem verringerten Umsatze zu spüren bekommen. Denn es ist klar, daß bei der heutigen Konkurrenz jede einigermaßen kreditwürdige Firma wohl nur dort kaufen wird, wo dieser Vorbehalt nicht gemacht wird. Mit Rucksicht hierauf wird man sich überlegen müssen, ob man gut daran tut, sich dieses recht zweischneidigen Mittels zu bedienen.

Über einen anderen Vorschlag wird in Nr. 8 der Zeitschrift „Kreditreform" berichtet, indem eine nicht genannte Firma empfiehlt, ich zur Sicherung etwa gegebener Kredite eine „Solvenzerklarung" geben zu lassen. Der Kreditnehmer soll also eine schriftliche Bestatigung abgeben, daß seine Verhaltnisse geordnet und irgendwelche Vermögensanderungen für die Zeit des gewahrten Kredits ausgeschlossen sind, und sich ferner verpflichten, zur Deckung des Kredits stets flüssige Mittel zur Verfugung zu halten. Es fallt schwer anzunehmen, daß man es mit einem ernsthaften Vorschlag zu tun hat. Es würde namlich hiernach ein gewissenhafter Kaufmann, der die Verantwortung für die obengenannte Forderung nicht übernehmen zu konnen glaubt, weil sich heute wirklich nicht übersehen laßt, wie die Lage in 2—3 Monaten sein wird, als nicht kreditwurdig bezeichnet werden. Andererseits bedeutet aber eine derartige Erklarung für Leute, die es mit den Grundsatzen kaufmannischer Moral nicht sehr genau nehmen, eine sehr einfache Art und Weise, sich einen Kredit zu verschaffen, ohne daß ihre Kreditwürdigkeit einer anderweitigen Nachprüfung unterzogen werden würde. So kann man sich über den Wert dieses Vorschlages nicht im Unklaren sein, und es dürfte sich auch kaum ein Geschäft finden, daß sich diese Art der Kreditsicherung im Verkehr mit seinen Kunden zu eigen machen würde.

Der früher fast allein beschrittene und auch heute noch durchaus sicherste Weg, sich vor Verlusten zu schützen, falls man bisher nicht bekannte Kunden Kredit einraumt, besteht darin, vor Abschluß des Geschafts über die Zahlungsfahigkeit und Zahlungswilligkeit des Kunden Informationen einzuziehen. In der Vorkriegszeit waren unter den verschiedenen dabei vorkommenden Auskunftsarten am starksten Referenzen von Geschaftsleutsen und Banken vertreten. In den damaligen Zeiten gesicherter wirtschaftlicher Verhaltnisse war dieser Weg durchaus gangbar und fuhrte zu brauchbaren Ergebnissen. Heute sind jedoch eine ganze Reihe von schweren Unzutraglichkeiten zutage getreten. So kommt es z. B. haufig vor, daß eine Reihe von Kreditschwindlern sich zusammentun und sich gegenseitig als Referenz aufgeben. Die eingezogenen Auskünfte lauten dann natürlich immer glänzend, obwohl nicht die geringste Sicherheit für den gewahrten Kredit vorhanden ist. Durch manche schlechten Erfahrungen in dieser Beziehung haben sich viele Firmen daran gewöhnt, Referenzen nur von ihnen bekannten guten Firmen einzuholen. Inwieweit aber auch hier durchaus falsche Auskünfte erteilt worden sind, ohne daß der befragten Firma eine Schuld daran beizumessen ist, zeigt folgender Fall: Eine Firma arbeitet zunachst mit einer bekannten guten Firma ganz reibungslos und erfüllt ihre Verpflichtungen auf das allerkorrekteste. Diese Firma wird dann an vielen anderen Stellen als Referenz

aufgegeben. wobei dann die erteilte Auskunft so durchaus befriedigend ausfällt, daß keine Ursache vorhanden ist, einen Kredit abzulehnen. Die Folge davon ist, daß den betreffenden Gläubigerfirmen dann oftmals große Summen verloren gegangen sind, ohne daß der Auskunft gebenden Firma ein Vorwurf zu machen gewesen wäre.

Wenig Sicherheit bieten häufig auch Bankreferenzen. Da es heute fast jedem möglich ist, sich mit einigen Zloty ein Bankkonto anzulegen, so kann die Bank natürlich bei der Vielgestaltigkeit des heutigen Betriebes und der daraus entstehenden Unmöglichkeit, einen genauen Einblick in die Verhältnisse des Kunden zu gewinnen, aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden allein keine großen Schlüsse auf seine Bonität ziehen. Ferner soll auch der Fall nicht unerwähnt bleiben, daß ein Kaufmann bei Erteilung einer Auskunft oft nicht in der Lage ist, sich auf einen unparteiischen Standpunkt zu stellen und unbewußt oder auch bewußt eine falsche Auskunft erteilt. So kann man es sich z. B. denken, daß eine Firma, die von einem faulen Zahler einen größeren Betrag zu erhalten hat, anderen eine durchaus günstige Auskunft erteilt in der Hoffnung, auf diese Weise ihr eigenes Konto entlasten zu können.

Ein bedeutend zuverlässigeres Bild über die wirtschaftliche Lage des Kunden geben die Auskünfte der berufsmäßigen Auskunfteien. Weniger kommen hier allerdings die sogenannten Kalenderauskunfteien in Betracht, die in ihren Kalendern eine Reihe von Gewährsleuten bekanntgeben, an die man sich im Bedarfsfalle zu wenden hat. Hier kommt es häufig vor, daß Auskünfte nicht genügend sachgemäß ausgeführt sind, weil dem betreffenden Gewährsmann oft die fachliche Vorbildung fehlt, um eine wirklich genaue und zweckdienliche Auskunft erteilen zu können. Anders ist es bei den großen Auskunfteien, die über ein Archiv mit einem meistens umfassenden Material verfügen. Die erteilte Auskunft beruht hier nicht auf dem Bericht eines einzelnen, sondern einer ganzen Reihe von Gewährsmännern und ist von geschulten Fachleuten eingeholt und verarbeitet. In Zeiten eines ruhigen Wirtschaftsganges bildet eine solche im Archiv vorhandene Auskunft eine durchaus genügende Unterlage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kunden. Man darf sich hier allerdings nicht verhehlen, daß heute durch die Inflation und die Deflationskrise neben manch neuen unsoliden Firmen auch manch eine alte, gute Firma plötzlich ins Wanken gerät, so daß eine Nachprüfung und Ergänzung der bereits vorhandenen Auskunft sich doch mindestens als nötig erweisen wird. Hierdurch erwachsen allerdings der Auskunft suchenden Firma größere Ausgaben, die man sich in der heutigen geldarmen Zeit gern ersparen möchte. Indessen muß selbstverständlich darauf hingewiesen werden, daß in solchen Fällen immer noch besser ist, eine oftmals überflüssige Ausgabe zu machen, als daß man das Risiko auf sich nimmt, den zehn- oder hundertfachen Betrag an einen zahlungsunfähigen Kunden zu verlieren.

Zum Schluß sei noch auf die bei fast sämtlichen Berufsorganisationen in Handel und Industrie, Handwerk und Landwirtschaft bestehenden Auskunftsstellen hingewiesen, wie sie beim Verband für Handel und Gewerbe z. B. auch eingerichtet worden ist. Diese sind neben den bestehenden Auskunfteien ganz besonders geeignet, ihren Zweck, den Kreditgeber zu schützen, zu erfüllen. Einmal sind diese Verbände fast überall im Besitz von schwarzen Listen, die Schwindelfirmen und „faule Zahler" als solche kennzeichnen. Dann aber sind diese Verbände — und je größer sie sind, desto leichter wird es für sie sein — ganz besonders in der Lage, eine schnelle, sachgemäße und wenig Kosten verursachende Auskunft durch ihre Mitglieder zu beschaffen, deren Wert besonders darin liegt, daß die Unterlagen hierfür nicht von einem oder zwei, sondern von 6 oder 7 oder 8 Gewährsleuten beschafft werden kann. Es ist klar, daß daraus natürlich ein bedeutend klareres Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Firma gezeichnet werden kann und daß die Möglichkeit eines Irrtums fast ganz ausgeschlossen wird. Hingewiesen sei auch darauf, daß ein jeder Kaufmann wohl immer mehr geneigt sein wird, einer neutralen Stelle, wie es diese Berufsorganisationen sind, eine genaue Auskunft zu geben, als vielleicht einem ihm sonst Fremden, ferner daß er sich bemühen wird, seine Angaben so wahrheitsgetreu wie möglich zu machen, zumal er selbst auch in die Lage kommt, sich der Auskunftsstelle zu bedienen und eine zuverlässige Auskunft zu erhalten wünscht.

Wie spare ich?

Es ist noch nicht lange her, da sprach ich mit einer klugen Frau über die Zukunftsaussichten eines jungen Mädchens. Es war schwierig, für das verträumte, gutmütige, kleine Ding einen Beruf zu finden. „Hoffentlich heiratet sie bald, zur Hausfrau langt es allemal."

Ich habe öfter an diesen Ausspruch denken müssen, und jedesmal wird es mir unbegreiflicher, wie ein reifer Mensch so gedankenlos reden kann.

Alle weibliche Berufsarbeit in Ehren! Die höchste Kulturleistung der Frau ist und bleibt doch das Haus, und die Besten sind dafür gerade gut genug.

Die Dame hatte wahrscheinlich gerade Wilhelm Buschs Verse vom guten Braten im Kopf:

Es wird mit Recht ein guter Braten
Gerechnet zu den guten Taten;
Und daß man ihn gehörig mache,
Ist weibliche Charaktersache.

Ein braves Mädchen braucht dazu
Mal erstens reine Seelenruh,
Dann zweitens braucht sie Sinnigkeit,
Ja, sozusagen, Innigkeit.

In Summa braucht sie Herzensgüte,
Ein sanftes Sorgen im Gemüte
Ich weiß, daß hier ein jeder spricht:
Ein böses Mädchen kann es nicht.

Drum hab' ich mir auch stets gedacht
Zu Haus und anderwärts:
Wer einen guten Braten macht,
Hat auch ein gutes Herz.

Gewiß, lieber W. Busch; aber mit Sinnigkeit, Innigkeit, einem noch so guten Herzen allein kommt kein Mann zu seinem guten Braten, zu seinem guten Recht im Hause überhaupt.

Zur Hausfrau gehört doch noch etwas mehr.

Letzten Endes ist auch die Frage „Wie richte ich meinen Haushalt ein?" unlöslich verknüpft mit der tieferen: „Was erwarte ich von meinem Leben überhaupt?" — oder besser: „Was will ich aus meinem Leben machen?"

Wenn man heranwachsende Mädchen vor derartige Fragen stellt, so hört man von 99 Prozent: „Ich möchte Mann und Kinder haben und es denen recht gemütlich machen."

Das will in irgendeiner Form schließlich jede von uns. Die Frage ist nur: „Wie bringe ich das fertig mit den Kräften und Mitteln, die mir zur Verfügung stehen?"

Die Frau will geben, verstehen, helfen, pflegen. Jede einzelne will das im tiefsten Grund ihrer Seele.

Und warum scheitern so viele dabei? Eben weil zur Gestaltung eines sinnvollen, frohen Lebens für sich und andere noch mehr gehört als nur das gute Herz. Kühl berechnenden Verstand braucht's und rasche, geschickte Hände.

Die meisten Männer und viele, viele Frauen bekreuzigen sich, wenn sie die Forderung nach Verstandeskühle für die Frau lesen.

Und doch ist sie unerläßlich. Wenn man geben und hinnehmen will, muß man zunächst sich selber haben. Da steckt die Schwierigkeit.

Kein abgejagter, nervöser Mensch kann es, und deshalb ist die Grundüberlegung bei allen Haushaltsplänen: „Wie mache ich es, daß das Haus mit seinen tausend Anforderungen mich nicht ganz verschluckt?"

Zu Großmutters Zeiten war das einfacher. Da gab's Hilfskräfte für wenig Geld, Wohnungen mit beglückend viel Raum, und man mußte nicht immer daran denken, zu sparen, vor allem sich selbst.

Liebe Hausfrau, bedenke eins: Du selber bist deine teuerste Kraft im Hause, die du am wenigsten vergeuden darfst. Das vergessen die meisten. Sie schätzen sich selbst zu niedrig ein, ihre Zeit geringer als die eines kleinen Laufmädchens.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 88 vom 27. 8. 1926.

Verordnungen:

Pos 490 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. 7. 1926 über die Änderung des Post-, Telegraphie- und Telephontarifes 967

491 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. 8. 1926 über die Anerkennung der 6. internationalen Ostmesse, die in Lemberg in der Zeit vom 5. bis zum 15. September stattfinden soll, und über Erleichterungen zum Schutze der Erfindungen, Proben- und Warenzeichen 985

Regierungserklärungen:

492 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung einer Konvention durch Bulgarien wegen Zulassung von Kindern zum Arbeitsdienst, die durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 angenommen wurde 986

493 — vom 6. August 1926 über die Ratifizierung einer Konvention durch Bulgarien, die durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 angenommen wurde, betr. den Zusammenschluß und die Koalition der landwirtschaftlichen Arbeiter 986

494 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung einer Konvention durch Bulgarien, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf in Sachen der Entschädigungen für Unglücksfälle bei der Arbeit in der Landwirtschaft 986

495 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Bulgarien, über den Verbrauch von Bleiweiß in der Malerei; angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1926 986

496 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Bulgarien über eine wöchentliche Ruhezeit in Industrieanlagen, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz im Jahre 1921 986

497 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Bulgarien, betr. das niedrigste Alter der Zulassung von Jugendlichen zur Arbeit auf Schiffen, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz im Jahre 1921 .... [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 89 vom 30. 8. 1926.

Gesetze:

Pos. 498 — vom 30. Juli 1926 über die Ratifizierung der Konsularkonvention zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, unterzeichnet in Paris am 30. Dezember 1925.... [illegible]

499 — vom 30. Juli 1926 über die Ratifizierung der Konvention zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, über die Zusendung von Gerichts- und Requisitionsschreiben in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Paris am 30. Dezember 1925 .... [illegible]

500 — vom 30. Juli 1926 über die Ratifizierung der Sanitärkonvention zwischen der Republik Polen und der Republik Czechoslowakei, unterzeichnet in Prag am 5. 9. 1925........ 989

501 — vom 30. Juli 1926 über die Ratifizierung eines einstweiligen Handels- und Navigationsvertrages zwischen Polen und Bulgarien, unterzeichnet in Sofia am 29. April 1925 989

Verordnungen des Ministerrates:

502 — vom 4. August 1926 über die Änderung verschiedener Kreisgrenzen der Kreise Sochaczew und Lowicz in der Wojewodschaft Warschau 989

503 — vom 4. August 1926 über die Änderung der Grenze der städtischen Gemeinde Żabno im Kreise Dombrowa, in der Krakauer Wojewodschaft 989

504 — vom 4. 8. 1926 über den Vorbereitungsdienst zum Examen der Kandidaten für den Posten eines Beamten der III. Kategorie in der zentralen Verwaltung des Justizministeriums, wie bei Gerichten und Justizämtern 990

Verordnungen:

505 — übersetzt Nr. 17 — des Finanzministers vom 6. 8. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Domänen, sowie mit dem Minister für Handel und Gewerbe über die Ausführung des Gesetzes vom 25. 3. 1926, betr. die Einziehung der unmittelbaren Steuern und bestimmter Finanzabgaben in Naturalien, in Getreide und Kohle 992

506 — übersetzt Nr. 17 — des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Außenminister vom 7. 8. 1926 über die Zollbefreiung von Gegenständen für Personen, denen das Exterritorialrecht zusteht, wie für Sachen, die zum Dienstgebrauch diplomatischer Vertreter fremder Staaten, ausländischer Missionen sowie fremden Konsularämtern bestimmt sind 995

507 — übersetzt Nr. 17 — des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern für Justiz, des Innen- und Außenministers vom 18. 8. 1926 über die Umrechnung und Konversion der Obligationen, die durch territoriale Selbstverwaltungsverbände emittiert wurden 995

508 — des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Außen- und Justizminister vom 18. 8. 1926 über die Einziehung der Anleiheobligationen der im früheren Teilgebiet Galizien herausgegebenen 5 prozentigen Konversionsobligationen 997

509 — des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Außenminister, dem Justizminister und dem Eisenbahnminister vom 18. 8. 1926 über den Austausch der Eisenbahnobligationen, die durch die staatliche Eisenbahn im früheren österreichischen Teilgebiet gedeckt sind, oder durch Auskauf dieser Eisenbahnen herausgegebenen 5 prozentigen Eisenbahnkonversionsanleihen .. 998

510 — des Innenministers vom 21. Juli 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923, betr. die städtischen Gemeinden, auf die Dorfgemeinden Skomilów, Konstancin in der Warschauer Wojewodschaft 1001

Oder habe ich unrecht?

Wurden sie sonst Stunden um Stunden „Schwanz" stehen, wenn irgendwo Inventurausverkauf ist und man das Meter Hemdentuch für 1,20 M. statt für 1,35 M. bekommt? Man spart am ganzen Hemd 30 Pfg. und versteht dafür einen halben Vormittag, ist müde und abgejagt, wenn trotz des langen Ausganges das Mittagessen pünktlich fertig sein soll.

Lohnt denn das?

Lohnt es, daß die Hausfrau mit zwei schweren Körben, einer Tasche und einem großen Blumentopf im Arm 35 Minuten vom Markt bis zur Wohnung läuft, statt in 10 Minuten mit der Elektrischen für 20 gr zu fahren. Lohnt es, stundenlang an einer alten Batisthemdbluse Säumchen auszutrennen, um eine Kinderschürze daraus zu machen, die obendrein noch schlecht hält?

Es quält einen geradezu, wenn man Frauen auf diese Weise sparen sieht. Es geht ja für die allermeisten von uns auch anders.

Es gibt Hausfrauen, die mit Grazie sparen können; sie sind beneidenswert ob dieser Kunst.

Das ganze Geheimnis ihres Glückes liegt in einem Wort — das heißt: rationelle, vernunftgemäße, durchdachte Arbeit, die mit möglichst geringem Kraftverbrauch die größtmögliche Leistung erstrebt.

Ein männlicher Spötter behauptete erst kürzlich, die Frauen wirtschafteten noch so wie zu Homers Zeiten, man solle den Männern nur die Wirtschaft übergeben, und binnen wenigen Jahren hätten alle Küchennöte ein Ende.

Hat er recht?

Liegt es am knappen Gehalt oder am mangelnden Geschick der Hausfrau, daß alle die neuen Erfindungen der Technik noch so wenig in Häusern des Mittelstandes zu finden sind im Gegensatz zu angelsächsischen und nordischen Ländern; von Waschmaschine, Staubsauger, Telephon, Warm- und Kaltwasserleitung an bis zu vernünftigen Kaffeemühlen, und Küchenmessern aus Nirostastahl. Die meisten behaupten, das Geld fehle. Sie könnten sich die teuren Apparate nicht kaufen und mußten im alten Gleis weiterwirtschaften.

Es sind nicht diese Dinge allein.

Eine sehr glückliche Ehe droht kaputt zu gehen, als das erste Kind da war. Die Frau kam nicht mehr „herum" am Vormittag, und das sonst so vergnügliche Mittagessen war eine Qualerei für alle Teile. — Da kam eins — es war leider wieder der Mann — auf den glücklichen Gedanken, der Frau einen Schrittzähler umzuhängen. Ich weiß nicht mehr, welche erschreckende Tausenderzahl sich ergab bei der Morgenarbeit. Man ging den Dingen nach, tauschte Eß- und Schlafzimmer, stellte die Küchenmöbel um, und siehe, die Wegleistung verringerte sich um etwa 5000 Schritte am Vormittag, sparte also eine ganze Stunde Arbeit, von der kein Mensch Nutzen gehabt hatte.

Das Sprichwort hat schon recht: Wers nicht im Kopf hat, muß es in den Beinen haben. Aber der Kopf will geschult sein!

Wie gut haben es die jetzigen jungen Mädchen, die Warenkunde und Chemie der Küche in der Schule lernen. Wieviel Kopfschmerzen, die unsereinem der Einkauf eines Anzuges für den Mann macht, bleiben ihnen erspart.

Und es ist ja nicht der Einzelhaushalt, dem diese Dinge zugute kommen. Das Wohl des ganzen Volkes hängt zum großen Teil an den Hausfrauen. Zwei Drittel alles umlaufenden Geldes geht durch ihre Hand. Das Aufblühen und Welken ganzer Wirtschaftszweige hängt von der Frau ab. Sie ist die Konsumentin. Sie hat es in der Hand, ob die Industrie gute oder schlechte Waren auf den Markt bringt, ob Töpfe und Kannen so geformt sind, daß sie beim Gießen überlaufen, und daß man sie nie gründlich reinigen kann. An den Hausfrauen liegt es, wenn bei jedem Umzug neue Gardinenstangen gekauft werden müssen, wenn kein Kuchenblech aus der alten Wohnung in den neuen Küchenofen paßt.

Die einzelne Frau ist hier freilich machtlos, wie jeder Einzelmensch im Leben überhaupt. Aber warum organisiert sie sich nicht, wie es die Männer aller Berufszweige tun? Jeder Produzent, jeder Baumeister wäre gezwungen, auf die Wünsche einer geschlossenen Hausfrauenschaft einzugehen.

Und wieviel könnte damit im großen sinnvoll gespart werden! Da liegt eine Fülle von Zukunftsaufgaben. — —

Werden die Hausfrauen sie selber lösen — oder — warten sie auch da auf den „ewigen Mann?"

511 — des Innenministers vom 4. 8. 1926 über die Anderungen der Gemeindegrenzen Olsztyn und Potok-Zloty, im Kreise Czenstochau, in der Wojewodschaft Kielce 1001

Regierungserklärungen:

512 — vom 4. 8. 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention durch Japan betr. die Bekampfung des Frauen- und Kinderhandels, ausgelegt zur Unterzeichnung in Genf vom 30. 9. 1921 — 31. 3. 1922, sowie der Deklarationen vom 23. 6. 1925 1002

513 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der durch die internationale Arbeitskonferenz in Genua i. Jahre 1920 angenommenen Konvention über die Festsetzung des niedrigsten Alters für die Zulassung von Kindern zur Marinearbeit — durch Lettland....1002

514 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der durch die internationale Arbeitskonferenz in Genua im Jahre 1920 angenommene Konvention über die Arbeitsvermittlung für Marineleute — durch Lettland 1002

Ministerielle Bekanntmachung:

515 — des Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 11. 8. 1926 über die Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 24. 3. 1926 betr. die Vorschriften der Krankenkassenwahlen 1002

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 90 vom 31. 8. 1926.

Verordnungen:

Pos. 516 — übersetzt Nr. 17 — des Finanzministers vom 21. 8. 1926 über die teilweise Preisänderung im Kleinverkauf für Tabakerzeugnisse 1004

517 — ubersetzt Nr. 17 — des Finanzministers vom 25. 8. 1926 über die Einführung des Spiritusvollmonopols auf den Gebieten der Wojewodschaften: Bialystok, Lublin, Krakau, Schlesien, Warschau, Łódź, Kielce, Poznań und Pommerellen..........1004

518 — ubersetzt Nr. 17 — des Justizministers vom 24. 8. 1926 über die Aufhebung der Friedensgerichte bei den Kreisgerichten: in Chodzież, Gniezno, Grodzisk, Jutrosin, Kcynia, Kępno, Koronowo, Kościan, Koźmin, Krotoszyn, Międzychód, Nowy-Tomyśl, Ostrowo, Pleszewo, Środa und Szamotuly 1005

Regierungserklärungen:

519 — vom 16. 8. 1926 uber die Einbringung der Ratifikationsdokumente des Protokolls über die Verbesserung zum Artikel 393 des Versailler Vertrages und entsprechender anderer Artikel und Friedensverträge durch China im Sekretariat des Völkerbundes. 1005

520 — vom 16. 8. 1920 uber die Ratifizierung der Konvention durch Rumanien über den Verbrauch von Bleiweiß in der Malerei, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 1005

521 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Finnland, die das niedrigste Alter der Jugendlichen bei Arbeitszulassung festsetzt, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921.......................1005

522 — vom 17. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die verpflichtenden ärztlichen Gutachten über Jugendliche, die auf Schiffen beschäftigt sind, durch Finnland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 1005

523 — vom 17. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über Entschadigungen für Unglücksfälle bei landwirtschaftlichen Arbeiten durch Deutschland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz im Jahre 1921.......................1006

524 — vom 17. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über den Zusammenschluß und die Koalition der landwirtschaftlichen Arbeiter durch Deutschland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921............1006

525 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die Festsetzung des niedrigsten Alters von Kindern zur Marine durch den Freistaat Irland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genua im Jahre 1920............1006

526 — vom 16. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die Festsetzung des niedrigsten Alters von Kindern zur Industriearbeit durch die Republik Chile, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919. .1006

Dziennik Ustaw Nr. 91 vom 31. 8. 1926.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 527 — ubersetzt Nr. 17 — vom 31. 8. 1926 über die Sicherstellung des Angebots von Artikeln des täglichen Bedarfs.....1007

Verordnung des Ministerrates:

528 — vom 25. 8. 1926 über die Anderung einer Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924 uber die Aufstellung der Beamtentabellen bei den Behörden und staatlichen Ämtern...........1008

Verordnung:

529 — des Eisenbahnministers vom 30. 8. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Domänen über eine Tarifherabsetzung für Steinkohle im österreichisch-polnischen Verkehr 1009

Die volle Aufwertung der staatlichen Anleihen wird Aufgabe der Regierung des Maiumsturzes sein.

Eine „Pat"-Meldung lautet: Vor einigen Tagen wurden die dem Ministerrat vorgelegten Gesetzesanträge betr. die Verlangerung der Regierungsgarantie für die Pfandbriefe der Kreditgesellschaft der polnischen Industrie auf weitere 5 Jahre in Höhe von 20 Mill. Pfd. Sterling, sowie die dazu gehörige Erweiterung der Garantie für die Obligationen der Bank Gosp. Kraj. in Höhe von 500 Mil. Goldzloty, ferner das Gesetz betr. die Erlaubnis, diese Obligationen nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande abzusetzen, vom Finanzminister unterzeichnet. Unabhängig davon wurde eine Garantie des Staates bis zu einer Höhe von 25 Mill. Goldzloty für Spareinlagen bei der Bank Gospodarstwa Krajowego erortert.

Im Bereiche des staatlichen Kreditwesens wurde durch den Finanzminister ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Konversion der staatlichen Anleihen aus den Jahren 1919 und 1920 derart festlegt, daß die seinerzeit eingezahlten Summen vollkommen wiedererstattet werden, desgleichen wurde ein Entwurf vorgelegt, der die Emissionen von Konversionsanleihen regelt und deren Höhe auf 150 Mill. festsetzt. Auf der Tagesordnung der zur Beratung stehenden gesetzgeberischen Arbeiten des Finanzministeriums im Bereiche des Kreditwesens und des Geldumlaufes stehen Antrage betr. die Regulierung des Umlaufes der Schatzscheine, über die Festsetzung der rechtlichen Grundlagen für das Bestehen von Kreis- und Stadtsparkassen, sowie über die Gründung eines Sanierungsfonds für die Banken.

Ein Gesetzentwurf über das Offenhalten von Verkaufsladen.

Das Ministerium für Arbeit und öffentliche Wohlfahrt hat letzthin, wie der „Świat Kupiecki" mitteilt, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Dauer der Arbeitszeit in Verkaufsladen regelt. Wir entnehmen dem Entwurf folgendes:

Geschäfte jeder Art (auch Friseur-, Photographen- u. a. Geschafte) dürfen täglich nur 10 Stunden geöffnet sein. Ausnahmen hiervon bilden die Fleisch- und Lebensmittelgeschafte (aber nicht Wein- und Kolonialwarenhandlungen, in denen alkoholische Getränke verkauft werden) die täglich 12 Stunden geöffnet sein dürfen. Apotheken, Restaurationen, Kaffeehäuser usw. zahlen nicht zu den obengenannten Unternehmen.

Der Straßenverkauf von Zeitungen und Tabakerzeugnissen darf in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends stattfinden. Der Straßenverkauf aller anderen Artikel ist nur während der Geschäftszeit gestattet. Der Zeitungsverkauf in öffentlichen Kiosken wird, falls nur Zeitungen angeboten werden, als Straßenverkauf angesehen.

Lebensmittel-, Wein- und Kolonialwarengeschäfte sowie auch Marktbuden und Verkaufsstände auf Markten und in Markthallen dürfen taglich 12 Stunden zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends verkaufen. Ruhepausen (Mittagstunden) werden als Arbeitszeit angesehen. Die die einzelnen Orte betreffenden besonderen Verordnungen über die Arbeitszeit werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Der Warenverkauf in Geschäften, die mit Friseurgeschäften, Restaurationen usw. verbunden sind, ist nur während der Zeit gestattet, die für den Verkauf dieser Waren in Spezialgeschäften vorgesehen ist.

Sobald ein Geschaft geschlossen wird und sich noch Kunden darin befinden, darf der Verkauf hinter geschlossenen Türen vor sich gehen.

In der letzten Woche vor Weihnachten und Ostern, wie auch wahrend der Abhaltung von internationalen und Landesmessen kann die Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Bezirks-Arbeitsinspektorat die Verlängerung der Geschäftszeit bis um 9 Uhr gestatten.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen mussen alle Geschäfte geschlossen sein. Diese Vorschrift betrifft jedoch nicht die Apotheken und Restaurationen. Falls zwei oder drei Feiertage aufeinander folgen, konnen Arbeits- und Innenminister in einer besonderen Verordnung gestatten, daß und an welchem Tage Friseurgeschäfte geöffnet sein durfen. Durch besondere Verordnung kann der Verkauf gewisser Artikel an Sonn- und Feiertagen gestattet werden. In diesem Falle durfen Süßigkeiten Obst, Blumen und Tabakerzeugnisse auf öffentlichen Belustigungsplatzen während der ganzen Zeit ihres Besuches und in Gärten und öffentlichen Parkanlagen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verkauft werden. Blumen, Lichte und jegliche Artikel zum Schmücken von Gräbern konnen gleichfalls auf Grund einer besonderen Verordnung an Kirchhöfen verkauft werden. Die Erlaubnis zur Eröffnung von Verkaufsbuden, in denen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September Sodawasser und kühlende Getränke feilgeboten werden, gibt die zur Festsetzung der Verkaufsstunden bevollmächtigte Behörde. Am letzten Sonntag vor Weihnachten und vor Ostern konnen die Geschafte von 1—6 Uhr geöffnet sein.

Die Inhaber sämtlicher im Gesetzentwurf erwahnten Geschäfte sind verpflichtet, ein Verzeichnis aller beschaftigten Angestellten zu führen und dieses den Beamten der Arbeitsinspektion und Staatspolizei auf

Verlangen vorzulegen. Die Geschäftsstunden müssen außerhalb des Geschaftsraumes sichtbar vermerkt sein.

Zuwiderhandlungen sollen im Verwaltungswege mit Geldstrafen von 10—1000 zl und Arrest bis zu 6 Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Zur Verurteilung sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz berechtigt. Gegen das Urteil kann binnen 7 Tagen beim Bezirksgericht (Sąd Okręgowy) Berufung eingelegt werden. Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen, Pommerellen und des oberschlesischen Teils von Schlesien finden die Vorschriften betr. Ausgabe von polizeilichen Strafmandaten Anwendung.

Das Gesetz soll drei Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten.

Steuerwesen und Monopole.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung von unmittelbaren Steuern und anderen Abgaben in Naturalien.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Marz 1926 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Auf die im Artikel I des Gesetzes vom 25. März 1926 (Dz. U. R. P. 36, Pos. 212) angegebene Weise konnen sämtliche unmittelbaren Steuern und die Erbschaftssteuer zwangsweise oder freiwillig in Naturalien eingezogen werden.

§ 2. Die für die Verrechnung des Getreides maßgebenden Preise (loco Waggon Verladestation) setzt der Finanzminister im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsminister und dem Minister für Handel und Gewerbe stets für die Zeit von 15 Tagen fest und veröffentlicht sie im „Monitor Polski". Diese Preise sind für alle Wojewodschaften mit Ausnahme der unten bezeichneten (Wilna, Nowogrodek und Polesien) maßgebend und werden aufgestellt:

a) für Roggen bei einem Litergewicht von 693 gr (118 f. h.), wobei der enthaltene Abfall bis zu 2½% und die enthaltene Feuchtigkeit bis zu 15% angerechnet wird,

b) für Weizen bei einem Litergewicht von 742 gr (126 f. h.), wobei der enthaltene Schmutzabfall bis zu 2½% und die enthaltene Feuchtigkeit bis zu 15% angerechnet wird.

Die Haferpreise werden für das ganze Gebiet der Republik mit der Annahme eines Litergewichts von 455 gr (75,8 f. h.) berechnet, wobei der enthaltene Abfall bis zu 3½% und die enthaltene Feuchtigkeit bis zu 15% berechnet wird.

Die Einschätzung des Getreides wird auf Grund der obigen Preise mit Berücksichtigung der verschiedenen Getreidearten (siehe Anhang dieses Paragraphen) durch die dazu bevollmächtigten Beamten vorgenommen.

Auf Grund der von speziellen Wojewodschaftskommissionen aufgestellten Getreidepreise werden die endgültigen Preise berechnet. Zur Kommission gehoren: der Wojewode bzw. sein Delegierter als Vorsitzender, und zwei Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen, ein Vertreter der örtlichen Finanzkammer und ein Vertreter der Militär-Intendantur als Mitglieder.

§ 3. Die Kohlenpreise setzt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe stets für einen Zeitraum von 30 Tagen fest und veröffentlicht sie im „Monitor Polski".

§ 4. In den im ersten Teil des Artikels I des Gesetzes vorgesehenen Fällen wird das Getreide durch die Militärintendantur entnommen, und zwar auf folgende Weise:

Die Steuerbehörde I. Instanz benachrichtigt den Zahler, daß seine Steuerschuld in Getreide erhoben werden wird, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach der Aushändigung dieser Mitteilung seinen Verpflichtungen nachkommt. Nach ergebnislosem Verlauf des Termins bestimmt die Steuerbehörde I. Instanz die Menge des zu liefernden Getreides (das zur Saat, für Deputat und zum Unterhalt der Familie und des Inventars bestimmte Getreide darf nicht beschlagnahmt werden) und stellt dem Zahler einen entsprechenden Lieferungsbefehl zu. Das Getreide muß ausgedroschen, gehörig gesäubert sein und ist an die nächste Eisenbahnverladestation an die zuständige Intendantur zu liefern. Der Zahler kann das Getreide auch direkt dem Bezirkslager der Intendantur zukommen lassen. Eine Abschrift des Zahlungsbefehls ist von der Steuerbehörde an die Intendantur zu senden.

Auf Grund des Lieferungsbefehls hat der Zahler binnen 7 Tagen schriftlich von der Intendantur die Stellung einer genügenden Waggonzahl zu fordern. Eine Abschrift dieses Schreibens hat der Zahler der Steuerbehörde, von der er den Lieferungsbefehl erhielt, zuzusenden.

Die Abnahme des Getreides geschieht beim Verladen durch Vertreter des Militärs. Dem Zahler wird eine vorläufige Quittung ausgehandigt. Mit dem Augenblick der Abnahme durch die Militarorgane auf der Verladestation wird das Getreide Eigentum des Militärs.

Auf Verlangen des Zahlers konnen vom gelieferten Getreide Proben genommen werden; eine Probe ist dem Zahler auszuhändigen.

Die auf Grund des § 2 dieser Verordnung seitens der Intendantur getätigte Abschätzung muß nach dem Ausladen in den Militarmagazinen vorgenommen werden. Der Zahler erhält daraufhin von der Intendantur eine Lieferungsbescheinigung mit Angabe der Menge und Art des Getreides, des Lieferungstages und des festgesetzten Preises.

Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist von der Intendantur an das betreffende Finanzamt, eine dritte Ausfertigung an die betreffende Finanzkasse zu senden.

Nach Erhalt der Lieferungsbescheinigung verrechnet die Finanzkasse auf Grund einer Disposition des betreffenden Finanzamtes den in der Bescheinigung angegebenen Gesamtpreis mit den Steuerschulden des Zahlers. Derselbe erhalt auf Wunsch eine Kassenquittung; in diesem Falle hat er jedoch die Quittung der Intendantur zurückzugeben.

Falls binnen 10 Tagen nach der Zustellung des Lieferungsbefehls die Abschrift des die Waggongestellung fordernden Schreibens nicht eingeht, verkauft die Steuerbehörde I. Instanz das Getreide auf dem Versteigerungswege.

Die obigen Vorschriften verhindern nicht die Anwendung der allgemein gultigen Exekutionsvorschriften. Falls zu befürchten ist, daß der Zahler das Getreide vor der Exekution verkauft, ist die Steuerbehörde I. Instanz zur Beschlagnahme des Getreides schon vor dem Verlauf der 14 tagigen Frist (Teil 2, § 4) berechtigt.

§ 5. Bei der zwangsweisen Einziehung von Steuerschulden in Kohle sind die Vorschriften des § 4 gültig. Die Vorschriften werden jedoch dahin geändert, daß die zur Abnahme der Kohle berechtigten Institutionen oder Ämter jedesmal durch den Finanzminister bezeichnet werden.

§ 6. Falls ein Zahler seine Steuerverpflichtungen freiwillig in Naturalien erfüllen will (Teil 3, Artikel I des Gesetzes), werden das Getreide und die Kohle durch die dazu bevollmachtigten Organisationen, Institutionen oder Regierungsorgane entgegengenommen. Die betreffenden Organisationen, Institutionen und Regierungsorgane werden im „Monitor Polski" veröffentlicht.

Für das gelieferte Getreide oder die Kohle erhalten die Zahler eine Lieferungsbescheinigung, auf der der Gegenwert der gelieferten Naturalien angegeben ist. Ein zweites Exemplar dieser Bescheinigung ist an das betreffende Finanzamt und ein drittes Exemplar an die betreffende Finanzkasse zu senden. Die erhaltene Lieferungsbescheinigung hat der Zahler mit einer entsprechenden Erklarung in der Finanzkasse zu deponieren, welche diese Quittung anstelle einer Barzahlung annimmt. Die Finanzkasse stellt dem Zahler dafur eine Kassenquittung aus und streicht die Steuerschuld in der Hohe des Quittungsbetrages. Den Gegenwert der ausgestellten Lieferungsbescheinigungen haben die Institutionen und Organe binnen der durch das Ministerium festgesetzten Frist und den Bedingungen entsprechend, zu decken.

§ 7. Die Verrechnungsart der auf Grund von Lieferungsbescheinigungen getätigten Abgaben sowohl wie die Art des Ausgleichs der auf diese Weise erhobenen Abgaben mit den Budgetkrediten wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats August.

Nach den bisherigen Zahlen sind nachstehende Betrage eingegangen (in Zloty):

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	785 403	966 179
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 421 950	5 558 611
Einkommensteuer	1 828 993	1 644 742
Vermögenssteuer	873 274	1 001 887
Andere unmittelbare Steuern	1 224 696	1 715 625
Zusammen	8 134 316	10 887 044
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	53 621	58 903
Biersteuer	709 430	241 705
Zuckersteuer	2 033 272	4 311 960
Rohölsteuer	457 955	158 167
Andere mittelbare Steuern	411 148	273 046
Zusammen	3 665 426	5 043 781
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	6 517 737	3 380 231
Ausfuhrzölle	134 762	145 368
Zusammen	6 652 499	3 525 599
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Positionen)	3 709 008	3 118 884
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	5 000	—
Salzmonopol	1 753 842	902 655
Tabakmonopol	9 000 022	8 000 000
Spiritusmonopol	4 763 153	7 402 981
Zündholzmonopol	—	729 208
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	15 522 017	17 034 844
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	356 466	418 862
Insgesamt	38 039 732	40 029 014


Werbt für Euren Verband!


Mitteilungen des Finanzministeriums.

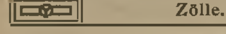
Das Finanzministerium teilt mit, daß der Termin für die Erhebung der 2 prozentigen Verzugsstrafe von unmittelbaren Steuern bis zum 30. September einschließlich verlängert wird. Der auf den 1. September festgesetzte Anfangstermin, an dem mit der Erhebung des 10 prozentigen Zuschlags zu den vor dem 16. Juli d. J. fällig gewesenen Steuern begonnen werden sollte, wird für den 16. September angesetzt. Von diesem Tage an wird der 10 prozentige Zuschlag rücksichtslos erhoben werden. Es liegt daher im Interesse der Zahler, die betreffenden Rückstände bis zum 16. einschließlich zu begleichen, damit sie die Erhebung des Zuschlags vermeiden.

Die Durchführung des vollständigen Spiritusmonopols in Polen.

„Dziennik Ustaw" Nr. 90 veröffentlicht nunmehr die schon vor einiger Zeit in der Tagespresse angekündigte Verfügung des Finanzministers über die Einführung des vollständigen Spiritusmonopols in den Wojewodschaften Bialystok, Lublin, Krakau und Schlesien mit dem 1. Dezember d. J., in den Wojewodschaften Lodz und Kielce mit dem 1. Januar 1927 und in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen mit dem 1. April 1927. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens obiger Verfügung tritt das Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von reinem Branntwein durch private Unternehmen ein.

Berichtigung.

Zu der von uns in Nr. 3 dieses Blattes gebrachten Notiz, betreffend Befreiung einer Reihe von Artikeln von der Umsatzsteuer beim Export, bemerken wir berichtigend, daß sich diese Befreiung nicht auf Getreide durchweg, sondern nur auf Saatgetreide erstreckt.



Zölle.

Verzollung von Mustern und Warenproben.

Nach dem polnischen Zolltarif und den Erlassen über das Zollverfahren werden Muster und Warenproben, die zu keinem anderen Gebrauch geeignet sind, zollfrei eingelassen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Lande sie stammen. Einem Zoll unterliegen ferner nicht auf Kartons befestigte Muster von Metall-, Papier- und ähnlichen Waren in einzelnen Stücken, die sich voneinander durch Größe, Gestalt, Farbe oder Zeichnung unterscheiden, wie z. B. Garnituren von Knöpfen, Briefumschlägen, Beschlägen, Postkarten und dergleichen. Muster aller Art, die sich in einzelnen Stücken zum Gebrauch eignen, wie Federmesser, Scheren, künstliche Blumen, Geldtaschen, Handschuhe auf eine Hand und dergleichen, dürfen nur dann zollfrei abgelassen werden, wenn diese Gegenstände mit Einverständnis der Interessenten für ihre Verwendung unbrauchbar gemacht werden (Lochung, Schnitte).

Auf Anordnung des polnischen Finanzministeriums sind alle Kataloge, Preisverzeichnisse und Handelsprospekte ausländischer Firmen, die aus dem Auslande in Postsendungen eingehen oder den Warensendungen als Handelsreklame beigefügt sind, zollfrei abzufertigen, falls die Menge dieser Druckschriften fünf Exemplare in jeder Art nicht übersteigt und sie nur für den Gebrauch der Empfänger bestimmt sind.

Tuchmuster auf Kartons oder in losen Stücken oder mit Klammern in Buchform zusammengeheftet in einem Format von nicht mehr als 16 mal 10 Zentimeter werden zollfrei belassen, sofern sie sich durch Herstellungsart, Farbe oder Zeichnung unterscheiden und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden sind, und zwar ohne Lochung bzw. Schnitte. Muster von Geweben in größeren Ausmaßen, sowie Zusammenstellungen farbiger Gewebe und von Erzeugnissen daraus (Bunt-Taschentücher usw.) unterliegen keiner Verzollung, sobald sie durch Lochung oder Schnitte unbrauchbar gemacht worden sind.

Die Zollbeamten dürfen die Lochung oder das Durchschneiden nur mit Einverständnis der Interessenten vornehmen. Es muß so erfolgen, daß die Proben nicht auseinandergerissen werden und die Zeichnung des Gewebes so verdorben wird, daß der Einführende sie nicht mehr als Muster benutzen kann.

Ferner unterliegen keiner Verzollung die Proben nachstehend angeführter Waren, sofern sie von Personen und Handelsgesellschaften, die sich mit dem Import der betreffenden Ware befassen, oder auch von Reisenden ausländischer Exportfirmen eingeführt werden, und sofern diese Proben hinsichtlich der Verschiedentlichkeit der Gattung der Waren und der Art und Weise ihrer Verpackung keine Zweifel bezüglich ihrer Bestimmung aufkommen lassen:

a) Spirituosen und Weine im Gesamtgewicht von nicht mehr als 200 Gramm eines Gefäßes mit der Ware, die aus Ländern stammen, mit denen entsprechende Verträge (Handelsverträge) geschlossen sind und die das Gegenseitigkeitsprinzip beachten; Proben von Weinen und Spirituosen, auch wenn sie ein Gesamtgewicht unter 200 Gramm einschließlich Gefäße haben, müssen von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, um die Zollfreiheit zu erlangen, selbst dann, wenn sie im Postverkehr eingehen;

b) sog. Kolonialwaren (auch aus Deutschland und Nicht-Vertragsländern:) 1. Vanille, Safran, Kardamon, Muskatblüte und Muskatnüsse, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken, Sternanis, Majoran von einem Gewicht der Probe von nicht mehr als 50 Gramm mit der unmittelbaren Verpackung; 2. die anderen, wie Tee, Kaffee, Reis, getrocknete Früchte usw., von einem Gewicht der Probe von nicht mehr als 250 Gramm mit der unmittelbaren Verpackung. Anmerkung: Personen und Gesellschaften, die aus dem Auslande Proben der unter den Buchstaben a) und b) genannten Waren erhalten, haben auf Verlangen des Zollamtes eine entsprechende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie den Export bzw. Import der betreffenden Ware betreiben. Für diese sogenannten Proben ist eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich, falls die Einfuhr dieser Waren auch verboten sein sollte.

Muster, die von deutschen Handelsreisenden eingeführt werden, und die nicht unter die vorstehenden Bedingungen fallen, sind, abweichend von der Regelung für solche Länder, mit denen Polen einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, ohne jedes Recht auf Rückerstattung des Zolles bei der Einfuhr endgültig zu verzollen; der gleichen Behandlung unterliegen Muster aus allen anderen Ländern, die mit Polen keinen Handelsvertrag abgeschlossen haben.

Einfuhrzoll auf Seiden- und Kunstseidenwaren.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Verordnung des polnischen Finanzministeriums wird für Gewebe, Tücher, Bänder, Borten, Krepp, Voile, Musselin, unbedruckte Foulards, ferner für Wirkwaren und Wirkstoffe, ganz aus Kunstseide, ein besonderer Zoll vorgesehen.

Alle Gewebe mit einer Beimischung von Seide oder Kunstseide werden wie folgt verzollt: a) wenn die Menge an Seide 50% der Gesamtzahl der Ketten- und Schußfäden übersteigt, als Ganzseide, b) wenn die Menge an Seide von 10% bis 50% der Gesamtzahl der Ketten- und Schußfäden beträgt als Halbseide, c) wenn die Menge an Seide 10% der Gesamtmenge der Ketten- und Schußfäden nicht übersteigt, nach den entsprechenden Tarifposten mit einem Zollzuschlag von 20%. Bei der Zollbemessung für Wirkwaren mit Zusatz von Seide oder Kunstseide werden angesehen: als Seidenwaren solche, deren Flächen auf der Ober- und Unterseite (Schau- und Rückseite) im Verhältnis von 50% bis zu 100% mit Seide bedeckt sind; als halbseidene Waren solche, deren Flächen im Verhältnis von 10 bis 50% einschließlich mit Seide bedeckt sind; als Ware mit Beimischung von Seide solche, die im Verhältnis von nicht mehr als 10% mit Seide bedeckt sind.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Verjährungsfristen im Wechselrecht.

Nach der Regel des BGB. beträgt die Verjährungsfrist bekanntlich 30 Jahre. Diese Regel wird aber von so vielen Ausnahmen durchbrochen daß man die Ausnahmen fast als Regel bezeichnen kann. So verjähren die Forderungen des täglichen Lebens aus Lieferungen für den Haushalt in zwei Jahren, aus Lieferungen für den Gewerbebetrieb eines anderen in vier Jahren, in der gleichen Frist die Forderungen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist. Auf alles dieses weisen alljährlich vor Schluß des Kalenderjahres Zeitungen und Zeitschriften in mehr oder weniger klaren Aufsätzen hin. Viel seltener wird schon hervorgehoben, daß beim Kauf beweglicher Sachen der Anspruch auf Wandlung oder auf Minderung oder auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft in 6 Monaten von der Lieferung an verjährt (§ 477 BGB.). Immer aber fehlt, soweit man sieht, ein Hinweis auf die Verjährungsfristen der Wechselordnung. Und doch wäre eine Aufklärung über die Verjährungsfristen der Wechselordnung gerade in der heutigen Zeit, in der man bares Geld selten und fast immer nur Wechsel sieht, sehr wichtig. Der Schreiber dieser Zeilen hat durch gesprächsweise Rückfrage bei erfahrenen, gewandten Kaufleuten festgestellt, daß über diese Verjährungsfristen eine überraschende Unkenntnis herrscht, für die der Kaufmann unter Umständen empfindliches Lehrgeld wird bezahlen müssen. Wohl weiß der Empfänger eines Wechsels meistens, daß der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet verjährt (Art. 70 der Wechselordnung). Vielleicht ist ihm auch bekannt, daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedarf, daß ein solcher Protest aber notwendig ist, damit man Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen könne (Art. 42—53 der Wechselordnung). Diese Bestimmung ist wohl von geringerer praktischer Bedeutung. Der Protest wird fast immer erhoben werden. Nun ist der weitere Verlauf der Dinge heute unter Umständen so:

Bis der Protest erhoben ist und der protestierte Wechsel zurückkommt, vergehen einige Tage. Dann bucht ihn der „glückliche" Inhaber (Indossant) und überlegt: Was tun? Er schreibt dem Akzeptanten einen energischen Brief, er solle zahlen. Dieser verspricht bestimmt Zahlung, sagen wir — Mitte nächsten Monats. Der Inhaber läßt sich vertrösten. Er faßt sich wieder einmal in Geduld. Die Frist verstreicht. Wieder mahnt der Inhaber, wieder antwortet der Akzeptant mit einer Vertröstung. Die überlastete Buchhaltung läßt die Sache liegen. Sie oder ihr Chef meinen, die Sache eile ja nicht, es stünden außer dem Akzeptanten ja noch mehrere Firmen auf dem Wechsel, die ihm auch noch wechselrechtlich zusammen mit dem Akzeptanten als Gesamtschuldner hafteten (Art. 46 der Wechselordnung). Schließlich sagt sich die Firma, daß eine Klage unvermeidlich sei. Sie will nun alle zusammen verklagen. Da muß sie sich vielleicht belehren lassen, daß der wechselrechtliche Anspruch zwar nicht gegen den Akzeptanten, wohl aber gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner seit einigen wenigen Tagen verjährt ist! Denn die Regreßansprüche des Inhabers, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, gegen den Aussteller und die Indossanten verjähren in 12 Monaten, vom Tage des erhobenen Protestes ab gerechnet (Art. 70 der Wechselordnung). Auf jeden Fall ist dann dem In-

haber die Möglichkeit genommen, gegen seinen Vormann im Wechselprozeß, d. h. im beschleunigten Verfahren, vorzugehen, das verkürzte Einlassungsfristen hat, und nur die aus dem Wechsel unmittelbar sich ergebenden oder dem Beklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehenden Einwendungen zuläßt. Hat der Vormann von dem Inhaber gekauft und ihm den Wechsel in Zahlung gegeben, so kann der Inhaber ja immer noch auf Grund des Kaufvertrages den Kaufpreis im gewöhnlichen Verfahren einklagen, da die Hingabe eines Wechsels im Zweifel ja keine Zahlung ist (vergl. Kommentar der Reichsgerichtsräte § 364 BGB. Anmerkung: 1). Oft läßt aber heute der Lieferer sich, um sich zu sichern oder einen Wechsel diskontierfähig zu machen, auf einem ihm z. B. von einer G. m. b. H. in Zahlung gegebenen Wechsel das Indossament des Geschäftsführers der G. m. b. H. oder von einem unsicher erscheinenden Einzelkaufmann das Idossament von dessen Ehefrau, die vielleicht vermögend ist, geben (schriftliche Genehmigung des Ehemannes erforderlich!). Ist hier die Verjährung eingetreten, so ist mit Beziehung auf solche Indossanten die Urkunde als Wechsel erloschen und auch etwa nicht mehr als Schuldurkunde anderer Art zivilrechtlich wirksam. Denn die einmal entstandene Wechselverbindlichkeit ist nur nach den Grundsätzen des Wechselrechtes zu beurteilen, und die Absicht, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen, enthält nicht zugleich die Absicht, eine zivilrechtliche Verpflichtung anderer Art zu übernehmen. Der Wechsel ist also auch keine einfache Schuldurkunde geworden. Er ist erst recht nicht ein bürgerliches abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781 BGB.); ebensowenig kann er, wenn der betreffende Indossant Kaufmann war, eine kaufmännische Anweisung oder ein kaufmännischer Verpflichtungsschein sein (§ 363 HGB.). Von vornherein schützen kann sich der Kaufmann in solchen Fällen gegen eine solche unangenehme Folge, wenn er den Indossanten, der etwa mit seiner Unterschrift zu derjenigen des Akzeptanten ergänzend und unterstützend hinzutreten soll, nicht als Indossant, sondern unter der Unterschrift des Akzeptanten als Wechselbürge („als Bürge", „per aval") usw. zeichnen läßt. Die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft verjährt nicht eher als die Verbindlichkeit aus dem Akzept. Solche Wechsel sind im Verkehr aber nicht beliebt. Sie werden nicht gern genommen, weil man aus der zusätzlichen Unterschrift zu leicht schließt, daß von vornherein mit Erhebung des Protestes gegen den Akzeptanten mit größter Wahrscheinlichkeit gerechnet und daß nur aus diesem Grunde die Unterschrift des Wechselbürgen eingeholt wurde. Ist einmal der Protest erhoben, worauf, wie erwähnt, immer geachtet werden muß, so ist natürlich die sofortige Erhebung der Wechselklage gegen alle Haftenden das Einfachste. Sie unterbricht auch die Verjährung (§ 209 BGB. Art. 71 der Wechselordnung). Nur bei Klagezurücknahme gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt (§ 212 BGB.). Will man aus irgendwelchen Gründen warten, so tut man gut, rechtzeitig an den oder die Betreffenden zu schreiben, ihnen eine zeitlich zu begrenzende Stundung zu gewähren und sich am besten das Einverständnis hierzu — eine Stundung ist ein Vertrag — mitteilen zu lassen oder aber den oder die Schuldner vor Ablauf der Verjährung aufzufordern, ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen. Die einfache Mahnung genügt nicht. Während der Dauer der Stundung ist die Verjährung gehemmt; nach Ablauf der Stundungsfrist läuft die begonnene Verjährungsfrist weiter, d. h. der noch nicht verstrichen gewesene Teil der Verjährung läuft und kann sich vollenden (§§ 202, 205 BGB. Art. 71 der Wechselordnung). Das Anerkenntnis dagegen unterbricht (§ 208 BGB. Art. 71 der Wechselordnung), ebenso wie die Klage, der der unter auch bei einem Wechsel mögliche Zahlungsbefehl mit nachfolgendem weiter betriebenen Verfahren gleichgestellt ist, die Verjährung mit der Wirkung, daß von der Beendigung der Unterbrechung eine neue Verjährung zu laufen beginnt (§ 217 BGB. Art. 72 der Wechselordnung).

Ein polnisches Gerichtsurteil, das den Konkurs einer Firma erklärt, ist nach dem Urteil eines Danziger Gerichts auf dem Gebiete der Fr. St. Danzig nicht vollstreckbar.

Das Bezirksgericht in Łódź hat in Sachen Z 47/26 den Konkurs des Handelshauses S. Kawencki und des Händlers S. Kawencki erklärt. Der Konkursverwalter ließ sich einen Vollstreckungsbefehl ausstellen und wollte ihn durch den Dolmetscher am Landgericht in Danzig legalisieren lassen. Das Danziger Gericht lehnte jedoch die Urteilsvollstreckung aus folgenden Gründen ab:

Der Vertrag zwischen Polen und Danzig vom 9. November 1920 enthält keinen Artikel, der für Vollstreckungen polnischer Gerichtsurteile in Zivilsachen auf dem Gebiete der Freien Stadt Anhaltspunkte bieten konnte. Im Gegenteil erklärt der II. Teil des Artikels 471 dieses Vertrages, daß bezüglich der Zulassung von Zwangsvollstreckungen in Zivilstreitsachen und anderen Zivilsachen ein besonderer Vertrag geschlossen werden wurde. Dieser Vertrag wurde auch tatsächlich geschlossen und durch die Freie Stadt am 27. 2. 1926 ratifiziert (seitens Polen bis jetzt noch nicht). Aus den Artikeln 1 und 12 dieses Vertrages geht hervor, daß Gerichtsurteile, die Konkurse betreffen, nicht der Vollstreckung auf dem Danziger Gebiete unterliegen.

Keine weiteren Kammern für Handelssachen beim Bezirksgericht in Posen.

Auf eine Eingabe der Posener Industrie- und Handelskammer im Justizministerium teilt der Präsident des Appellationsgerichts mit, daß diese Angelegenheit zwar schon Verhandlungsgegenstand im Justizministerium war, die Erfüllung des Wunsches jedoch mit Rücksicht auf die geringe Richteranzahl unmöglich ist.

Geld- und Börsenwesen.

Dollareinlagen bei polnischen Banken.

Das polnische Finanzministerium hat den staatlichen Bankinstitutionen — Postsparkasse; Bank für Landeswirtschaft; Agrarbank — gestattet, Dollareinlagen für 5—6 Monate bei 6prozentiger Verzinsung anzunehmen und sie in Dollarwährung auszuzahlen.

Messen und Ausstellungen.

Polen auf der Ausstellung in Marseille.

Die Posener Handelskammer macht darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 25. 9. bis zum 17. 10. die II. Ausstellung in Marseille stattfindet. Sämtliche dort durch Agenturen oder Handelshäuser vertretenen Nationen behaupten ihre Stellung; leider fehlt Polen vollkommen. Um den Handel mit Polen in die Wege zu leiten, wird auf der diesjährigen Messe ein besonderer polnischer Pavillon eröffnet. Den die Messe besuchenden polnischen Kaufleuten ist eine Fahrpreisermäßigung auf der Bahn und Zollfreiheit für die Ausstellungsobjekte und die am Orte verkauften Waren zugesichert worden. Außerdem erhalten die Aussteller sowohl wie auch sontige Interessenten ermäßigte Auslandspässe. Alle Auskünfte erteilt die Direktion des „Pawilon Polski", Marseille II, Place Saint Ferroel und das Büro der Posener Messe, Poznań, Głogowska 36.

Abschluß der Leipziger Herbstmesse.

Die diesjährige Herbstmesse ist am 4. September zu Ende gegangen. Die Zahl der Aussteller belief sich auf über 8200, darunter 500 Auslandsfirmen aus 17 verschiedenen Ländern. Die Gesamtzahl der Geschäftsmessebesucher betrug annähernd 100 000. Die endgültige Feststellung auf Grund genauer Abrechnung ist erst einige Zeit nach der Messe zu erwarten.

Von allen Messen seit der Stabilisierung hat diese Herbstmesse geschäftlich am meisten befriedigt. Die Messe stand offensichtlich unter dem Eindruck eines beginnenden Konjunkturumschwungs. Die Stimmung war daher allgemein zuversichtlich. Wenn auch zunächst noch vorsichtig gekauft wurde, ist man der Ansicht, daß die Herbstmesse der Vorläufer einer flotten Frühjahrsmesse war, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse sich weiter günstig entwickeln.

Die optimistische Auffassung begründet sich darin, daß für das Weihnachtsgeschäft teilweise sehr ansehnliche Nachbestellungen erfolgten, ebenso für den weiteren Winterbedarf. Was den Export betrifft, so war der Ausländerbesuch für eine Herbstmesse überraschend lebhaft. Interesse bestand hauptsächlich für solche Waren, bei denen die Qualität wichtiger ist als der Preis, und worin die deutsche Produktion einen traditionellen Vorzug besitzt, so in Maschinen aller Art, in Photo- und Optiker-Erzeugnissen, in Präzisionsinstrumenten, feinen Textilwaren, hochwertigen Porzellan-, Gummi-, Leder- und Luxuswaren sowie graphischen Produkten, Eisen- und Stahlwaren.

Verkehrswesen.

Die Beförderung aufschriftloser, unverschlossener Massendrucksachen (Wurfsendungen) in Deutschland.

Die Deutsche Reichspost hat seit einiger Zeit auch die Beförderung aufschriftloser, unverschlossener Massendrucksachen (Wurfsendungen) aufgenommen. Zur Verteilung kommen Sendungen für beliebige Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, bestimmte Berufsklassen usw. Das Gewicht des Einzelstücks darf 20 g nicht übersteigen. Die Gebühr für Wurfsendungen beträgt $^2/_3$ der tarifmäßigen Drucksachengebühr für das Stück unter Aufrundung des Gesamtbetrags auf volle 10 Pfg. Die Mindestzahl einer Auflieferung beträgt, wenn sie durch verschiedene Zustell-Postanstalten verteilt werden muß, 500 Stück, wenn sie jedoch nur für den Einlieferungsort bestimmt ist, 100 Stück. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Ausgeschlossen von der Verteilung sind Druckstücke politischer oder religiöser Art sowie solche, deren Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt. Über die Einzelheiten des Verfahrens geben die Postanstalten Auskunft.

Die schlechte Fernsprechverbindung mit Kattowitz

hat, wie die Post- und Telegraphendirektion mitteilt, ihre Ursache darin, daß von Posen nach Kattowitz nur eine Leitung führt, die gleichzeitig auch Krakau verbindet. Auf dieser Linie herrscht daher ein starker Betrieb, und die Leitung ist deshalb in Vormittagsstunden dauernd besetzt. (Welche Abhilfe gedenkt die Postverwaltung aber zu schaffen? Der Zustand ist auf die Dauer doch unhaltbar. D. Red.).

Posttarif.

(Fortsetzung)

Zusatzgebühren:

	Inl. Verk. gr	Ausl. Verk. gr
a) bei der Aufgabe.		
1. Einschreibegebühren für Postsendungen	30	40
Im polnischen Postamt, Danzig 3	20	—
2. Die Rückempfangsbescheinigung (gefordert bei der Aufgabe)	30	40
Im polnischen Postamt Danzig 3	20	—
3. Die Rückbescheinigung der Auszahlung (gefordert bei der Aufgabe)	30	40
4. Für die Aufgabe von Nachnahme- und Auftragssendungen, Manipulationsgebühr	30	—
5. Schriftliche Mitteilung auf einem Formular der P. K. O.	10	—
6. Für die Eilzustellung von Briefsendungen u. Empfangsberechtigungsbeweise für eingelaufene Wertbriefe, Überweisungen und Pakete	50	Briefe 80 gr. Pakete 80 ct.
Wenn gleichzeitig mit dem Empfangsberechtigungsbeweise die betreffende Sendung zugestellt wird, wird auch die Zustellungsgebühr erhoben. Siehe Empfangsgebühren.		
7. Gebühren für postlagernd adressierte Sendungen.		
a) Briefsendungen	5	—
b) Pakete	30	—
8. Für die Annahme durch den Dorfbriefträger:		
a) Einschreibesendung	5	5
b) Wertbriefe, Postüberweisungen oder Überweisungen durch die P. K. O.	10	10
c) Pakete für jede 5 kg	25	25
d) Telegramme	5	5
9. Für Anordnungen des Aufgebers, daß er davon benachrichtigt wird, wem von den Empfängern das Paket zugestellt wurde	30	—
10. Für Aufgabe von Einschreibsendungen nach den Dienststunden	30	40
b) Nach der Aufgabe.		
11. Die Rückempfangsbescheinigung (gefordert nach der Aufgabe)	60	80
Im polnischen Postamt Danzig 3	40	
12. Die Rückbescheinigung der Auszahlung	60	80
13. Änderungen der Adresse oder Anordnung der Rücksendung	30	80
14. Reklamierung der Postsendung	30	80
15. Die Ausgabe eines Duplikates der Aufgabebescheinigung	30	40
16. Die Aufhebung oder Verringerung der Nachnahme	30	
c) beim Empfang.		
17. Für die Zustellung im örtlichen Zustellungsbezirk, wo dieser Dienst eingeführt ist:		
a) Post- und telegraphische Überweisungen sowie Überweisungen durch die P. K. O.		
bis 10 zł	5	
über 10—25 zł	10	—
„ 25—50 „	20	—
„ 50—100 „	30	—
„ 100—250 „	40	—
„ 250—500 „	60	—
„ 500—750 „	80	—
„ 750—1000 „	100	—
b) Überweisungen durch die P. K. O. von Emeriturgehältern, Witwenversorgungen, Pensionen für Waisen, Rentiers, Provisionisten, Veteranen, Gnadengeschenken, ausgezahlt aus den Fonds des Staatsschatzes:		
bis 50 zł werden keine Gebühren erhoben, über 50 zł ohne Rücksicht auf die Hohe der übersandten Summe	[illegible]	—
c) Wertbriefe:		
bis 1000 zł des angegebenen Wertes	15	—
über 1000—5000 zł	30	—
über 5000 zł ohne Rücksicht auf die Hohe des angegebenen Wertes	50	—
Zu a) und c) für die Zustellung der Emeritalpensionen für die Veteranen aus dem Jahre 1863, sei es durch Postüberweisung oder durch Überweisung der P. K. O. oder durch Wertbriefe, wird keine Gebühr erhoben.		
d) Pakete: In Warschau bis 5 kg	40	—
„ 10 „	50	
„ 15 „	80	
„ 20 „	100	
In Będzin, Biała, Białystok, Bielsk, Borysław, Bydgoszcz, Chełmno, Chrzanów, Cieszyn, Częstochowa, Dąbrowie Gór., Drohobycz, Dubno, Dziedzic, Grudziądz, Jarosław, Jaśle, Jaworzno, Kalisz, Katowice, Kielce, Kołomyja, Kowel, Kraków, Król. Huta, Krzemieniec, Lublin, Lubliniec, Lwów, Łomża, Łódź, Łuck, Mikołów, Mysłowic, Nowy Sącz, Opatów, Ostrowiec, Ostrów Wołyński, Piotrków Trybunalski, Płock, Poznań, Przemyśl, Pszczyna, Radom, Równo Wołyńskie, Rybnik, Rzeszów, Sambor, Sanok, Sarny, Siedlce, Siemianowice, Sosnowiec, Stanisławów, Stryj, Tarnopol, Tarnów, Tarnowskie Góry, Tczew, Toruń, Wadowice, Wierzbnik, Wilna, Włocławek, Włodzimierz, Zakopane, Zamość und Zawiercie		
bis 5 kg	30	—
„ 10 „	40	—
„ 15 „	60	—
„ 20 „	80	—
In anderen Ortschaften:		
bis 5 kg	20	—
„ 10 „	30	—
„ 15 „	50	—
„ 20 „	70	—
Zu c) und d) Für die Zustellung von Auslandswertbriefen sowie Auslandspaketen bis zum Gewicht von 10 kg wird keine Gebühr erhoben. Die folgende Zustellung nach dem ersten ergebnislosen Versuch unterliegt der tarifmäßigen Gebühr für die Zustellung.		
18. Für die Zustellung durch den Dorfbriefträger für jede 5 kg	25	—
Für die Zustellung von Überweisungen und Wertbriefen, wie unter 17a), b) und c).		
19. Für Schließfächer und andere Fächer für Selbstabholer, monatlich:		
a) für Brief- und Zeitungssendungen	100	—
b) für Sendungen unter a) und Wertbriefen, sowie Überweisungen	400	—
c) für Pakete in Warschau	5000	—
in anderen Ortschaften	2500	—
Die Gebühren unter a) werden grundsätzlich in den Ortschaften erhoben, wo eine Zustellung von Briefsendungen besteht, die Gebühr für Postschließfächer (dagegen nicht für Fächer der Selbstabholer) wird jedoch auch in den Fällen erhoben, wo der Adressat von außerhalb die Forderung des Besitzes eines bezahlten Postschließfaches anmeldet.		
Gebühren unter b) und c) werden nur dort erhoben, wo die besagten Sendungen ins Haus zugestellt werden.		
20 Die Lagergebühren für Pakete für jeden Tag des Verzuges und für jedes Paket betragen	35	—
höchstens	1000	—
Von diesen Lagergebühren sind befreit: a) der Tag der Zustellung oder Ausgabe der Hilfsadresse an den Empfänger, außerdem: b) im örtlichen Zustellungsbezirk die unmittelbar folgenden drei Tage, bei Paketen für Militärpersonen (vom Gemeinen bis zum Fähnrich einschließlich) weitere 7 Tage. c) bei Paketen, die postlagernd adressiert sind, weitere 4 Tage, d) in Bezirken die außerhalb des Zustellungsbezirks liegen, weitere 14 Tage.		
21. Für die Umpackung eines Paketes wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Unkosten erhoben.		
22. Für postlagernde Sendungen, wenn der Aufgeber die Gebühren bei der Aufgabe nicht entrichtete:		
a) für Briefsendungen	5	—
b) für Pakete	30	—
d) Verschiedene Gebühren.		
24. Die Mitteilung über Unbestellbarkeit eines Paketes	30	80
25. Für ermächtigte Auszahlungen im Falle des Verlustes der Überweisung durch den Empfänger nur im Inlande	30	
26. Bevollmächtigung:		
a) für eine einmalige Abnahme von Sendungen	5	—
b) zur ständigen Abnahme	200	—
27. Besondere Vorbehalte zur Abnahme von Briefen auf Bahnhöfen für täglich einen Bahnhofsbrief, monatlich	500	—
28. Besondere Vorbehalte zur Abnahme von Zeitungssendungen auf Bahnhöfen für eine Zeitungssendung täglich, ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sendung enthaltenen Exemplare, monatlich	500	—
Für durch die Zeitungsgeschäftsstellen unmittelbar versandten eigenen Zeitungsexemplare, monatlich	100	
29. Für den Transport geschlossener Beutel, monatlich	500	—
30. Für die Vermittlung bei der Verzollung von gewöhnlichen Briefsendungen, von Einschreibbriefen, von Wertbriefen und Paketen	50	—
31. Für den Vorbehalt einer persönlichen Intervention bei der Verzollung, monatlich	1000	—
Wenn die persönliche Intervention des Empfängers im Postamt stattfindet oder wenn bei dieser Tätigkeit ein Postbeamter mitwirkt, dann wird eine Vermittlungsgebühr bei der Verzollung wie unter Punkt 30 erhoben.		

	Inl. Verk. gr	Ausl. Verk. gr
32. Für die Tätigkeit, die mit der Übergabe von Wechseln zum Protest an einen Notar zusammenhängt, werden erhoben:		
a) für die Zustellung eines Wechsels zum Protest an den Notar und die Annahme eines protestierten Wechsels vom Notar	150	—
b) für die Übersendung eines protestierten Wechsels an den Aufgeber des Auftragsbriefes wird dieselbe Gebühr wie für einen Einschreibebrief desselben Gewichts erhoben,		
c) für die Zustellung eines Wechsels zum Protest an den Notar und die Annahme der Wechselsumme vom Notar	150	—
d) für die Überweisung der Wechselsumme ist die Gebühr dieselbe wie bei Postüberweisungen.		
33. Für Bescheinigungen der Zustellung von Briefen, Rückgabe der Zustellungsbescheinigung an den Aufgeber	25	—
34. Die Zeitungsgebühren (verpflichten gleichzeitig im polnischen Postamt Danzig 3):		
a) für die Zurückziehung einer Zeitschriftenbestellung, wenn die Bestellung dem Verlag schon überwiesen ist	20	—
sonst	5	—
b) für das Umschreiben einer Zeitschrift auf den Namen eines anderen Empfängers am Orte des früheren Abonnenten	15	—
c) für Nachsendung von Zeitschriften im Falle der Änderung des Wohnsitzes des Abonnenten im Bereiche derselben Ortschaft, wenn der neue Wohnsitz zu dem Zustellungsbezirk eines anderen Postamtes gehört, sowie für Nachsendung von Zeitschriften, im Falle der Änderung des Wohnsitzes des Abonnenten, nach einen außerhalb des Zustellungsbezirks liegenden Ort oder an ein anderes Postamt	30	—

Der Wagenpark der polnischen Eisenbahn.

Infolge der aufs höchste gestiegenen Kohlenausfuhr macht sich bereits ein Mangel an Güterwagen bemerkbar. Als Antwort auf bereits eingegangene Beschwerden, hauptsächlich aber wohl als Rechtfertigung für Mangel an offenen Wagen in der bevorstehenden Zuckerrüben- und Kartoffelkampagne, in der der Bedarf noch ganz außerordentlich steigen wird, bringt die offiziöse Zeitschrift „Przemysl i Handel" — anscheinend aus dem Verkehrsministerium — einen Aufsatz, der die Entwicklung und den augenblicklichen Stand des Wagen- und Lokomotivparks eingehend beleuchtet. Es dürfte nicht ganz richtig sein, die Schuld an dem jetzt schon eingetretenen Mangel an offenen Güterwagen allein der Danziger Hafenverwaltung und der Kohlenindustrie zuzuschieben. Daß in der Eisenbahnverwaltung selbst noch große Organisationsmängel bestehen, ist eine Tatsache, von der jeder Kaufmann ein Lied singen kann. Auch den zuständigen Behörden ist diese Tatsache bekannt, denn in dem Artikel heißt es verschämt: „Heutzutage arbeitet die Beamtenschaft eben nicht so intensiv wie in der Vorkriegszeit." Wir vermissen daher in dem Artikel Angaben und Vorschläge, wie die Eisenbahnverwaltung diesem hauptsächlichen Übel zu begegnen gedenkt. Die Pachtung weiterer Wagen vom Ausland dürfte im Hinblick auf eine rationelle Wirtschaft im Eisenbahnwesen nicht der richtige Weg sein. (D. Red.)

Der Artikel lautet:

In Verbindung mit der in den letzten Monaten stark vergrößerten Kohlenausfuhr ist ein Mangel an Kohlenwagen zu verspüren. Diesen Mangel benutzen viele als Grundlage zu Klagen an die Bahnverwaltung und nehmen an, daß in den letzten Jahren — trotz der in den Jahren 1920—23 abgeschlossenen Waggonbau-Verträge — keine Vergrößerung des Wagenparks erreicht worden sei. Diese Klagen sind nicht berechtigt. Während der ersten Jahre des Bestehens Polens hatte das Eisenbahnministerium keine genauen Anhaltspunkte zur Feststellung, wie weit der Wagenpark erweitert werden mußte. Es konnte daher nur auf Grund ganz allgemein gehaltener Angaben festgestellt werden, inwiefern die Zahl der Lokomotiven und Waggons erhöht werden müßte. In der Praxis zeigte sich jedoch, daß das gesammelte Material nicht zweckentsprechend gebraucht werden konnte. Heutzutage arbeitet die Beamtenschaft eben nicht so intensiv wie in der Vorkriegszeit.

Nach der Wiedererstehung Polens herrschte allgemein die Ansicht, daß sich das Wirtschaftsleben des Landes stark heben würde. Man glaubte, daß die polnischen Bahnen für einen starken Betrieb vorbereitet werden mußten und wollte deshalb einen ausreichenden Wagenpark sicherstellen. An das Fehlen der hierzu erforderlichen Mittel wurde nicht gedacht. Es wurden daher größere Waggonbestellungen bei ausländischen Firmen gemacht und mit inländischen Firmen langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen. Man trat für den Bau von neuen Waggonfabriken ein und beabsichtigte auch, die schon bestehenden Fabriken zu erweitern. In Verbindung damit wurden mit inländischen Werken 9 langfristige Verträge über eine Gesamtsumme von über $1\frac{1}{2}$ Milliarden zł abgeschlossen. Die jährlichen auf Grund dieser Verträge erforderlichen Ausgaben betragen rund 250 Millionen zł.

In Wirklichkeit machen wir aber statt der erwarteten wirtschaftlichen Belebung eine schwere Krisis durch. Von bemerkenswerten Krediten zur Vergrößerung des Eisenbahnparkes und zum Ausbau des Bahnnetzes kann keine Rede sein; anstatt des Waggonmangels machte sich ein Überschuß bemerkbar. Die Regierung konnte daher die für die Eisenbahn vorgesehenen Ausgaben, die bis zum Jahre 1923 den Löwenanteil des Defizits ausmachten, auf das Mindestmaß beschränken. Wie groß die dringendsten Erfordernisse waren, zeigen folgende Aufstellungen:

A. Lokomotiven,	Gesamtanzahl	Davon zur Reserve gestellt
1. 1. 1923	4 934	1,3%
1. 1. 1924	5 058	4,9%
1. 1. 1925	5 075	22,0%
1. 1. 1926	5 188	38,7%

Bei einer normalen Entwicklung vergrößert sich der Verkehr jährlich um 5%; die vorhandene Anzahl Lokomotiven würde somit bis zum Jahre 1930 genügen. Der Wert der nicht rollenden Lokomotiven stellt sich auf 100 Millionen zł. Die zur Reserve zurückgestellten fahrbaren Lokomotiven werden nicht nur nicht nutzbringend verwendet, sondern erfordern auch Unterhaltungskosten; außerdem versperren sie die Gleise und werden nach einigen Jahren völlig unbrauchbar, zumal wenn sie unter freiem Himmel stehen. Im Jahre 1925 wurde die Zahl der unbrauchbaren Lokomotiven bis auf 16,5% der Gesamtanzahl herabgedrückt. Noch im Jahre 1923 betrug der Prozentsatz der unbrauchbaren Maschinen 33%. Die Zahl der brauchbaren Lokomotiven hat sich also von 1923 bis 1925 um 759 Stück vergrößert.

B. Güterwagen:	Gesamtanzahl:	Dav. z. Reserve gest.
1. 1. 1923	117 780	—
1. 1. 1924	128 891	[illegible]
1. 1. 1925	130 955	15,0%
1. 1. 1926	126 821	[illegible]

Im laufenden Jahre fehlen zumeist Kohlenwagen. Das Ministerium war daher gezwungen, 2000 Kohlenwagen zu pachten. Ihr Fehlen ist auf die großen Kohlenausfuhren nach den Ländern, die früher englische Kohle benutzten, zurückzuführen. Das Ministerium konnte diese Entwickelung nicht voraussehen, und man kann auch den früheren Ministern keine Vorwürfe daraus machen.

Ferner ist der Mangel an Kohlenwagen zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die vorhandenen Waggons durch die schlechte Zeitausnutzung beim Verladen lange aufgehalten werden und die Gleise besetzen. Sie werden in den Gruben und Häfen oft sehr lange zurückbehalten.

Das Warten in Danzig ist oft die Folge von Schiffsverspätungen, die zuweilen 14 Tage dauern. Infolgedessen stehen in der Danziger Direktion stets 2000, sehr oft sogar 4000 Kohlenwaggons unnötig herum. Im Kattowitzer Bezirk sind die Gruben an der schlechten Ausnutzung der vorhandenen Waggons schuld. Die Gruben arbeiten in ein und demselben Tempo und müssen die geförderte Kohle daher ohne Rücksichtnahme darauf verladen, daß die Bahnverwaltung die Verladung zu regeln hat. Daher warten im schlesischen Gebiet rund 9000 Waggons darauf, abgeschickt zu werden; bei einer solchen Anhäufung ist die Versendung dann aber teilweise mit Schwierigkeiten verbunden.

Die obengenannten Tatsachen stellen klar fest, wo der Grund des Waggonmangels zu suchen ist. Diese Schäden müssen unbedingt beseitigt werden, da die nötige Waggonanzahl durch das Fernhalten von 10 000 Waggons stark vermindert wird. Sollte sich trotz Anwendung aller Mittel doch noch ein Waggonmangel herausstellen, so würde die Bahnverwaltung gezwungen sein, die nötige Anzahl zu pachten. Die Pacht beträgt pro Waggon 0,80—1,20 Schweizer Fr. täglich.

Es wird sich also darum handeln, die Gruben- und Hafenverwaltungen zu veranlassen, die vorhandenen Waggons besser auszunutzen.

Verbandsnachrichten.

An unsere Leser!

Was wünschen Sie in dieser Zeitung besonders zu lesen? Worüber wünschen Sie ausführliche Aufklärung? Welches Gebiet interessiert Sie besonders? Teilen Sie Ihre Wünsche dem Verbandsbüro, ul. Skośna 8, mit. Wir werden Ihrem Verlangen weitestgehend entgegenkommen.

Schildberg. Am Montag, dem 6. September, veranstaltete die Ortsgruppe des Verbandes deutscher Handwerker eine Versammlung, zu der der Verband für Handel und Gewerbe eingeladen war. Nach den Ausführungen von Herrn Dir. Wagner, der von seiten des Verbandes an der Versammlung teilnahm, erklärten sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe, daß sie in der kommenden Generalversammlung für den Anschluß an den Verband für Handel und Gewerbe stimmen würden.

Ferner traten sofort eine Reihe von Einzelmitgliedern dem Verbande bei.

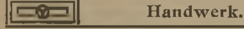
Kempen. Die am nächsten Tage in Kempen (7. 9.) veranstaltete Versammlung brachte dem Verbande ebenfalls einen vollen Erfolg. Alle Teilnehmer traten dem Verbande bei und schritten sofort zur Bildung einer Ortsgruppe. Zum vorläufigen Leiter wurde Herr Babowitz bestimmt.

Birnbaum. Am 9. 9. folgten wir einer Einladung des Handwerkervereins Birnbaum. Nachdem Herr Styra, der

sich hierfür in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte, über die Ziele und Aufgaben des Verbandes sowie über die bisher geleistete Arbeit berichtet hatte, erklärte sich die gesamte Ortsgruppe (38 Mann stark) für den Anschluß an den Verband für Handel und Gewerbe. Ferner traten außerdem noch 8 Herren, die der Ortsgruppe des Handwerkerverbandes nicht angehörten, unserem Verband bei.

Sterbekasse. Wie wir in der vorigen Nummer dieses Blattes bekannt gegeben haben, hat der Vorstand die Gründung einer Sterbekasse beschlossen. Die Kasse tritt mit dem 1. Januar 1927 ins Leben und wird ihren Mitgliedern bei einer Beitragshöhe von 2 zł pro Vierteljahr ein Sterbegeld von 200 zł gewähren.

Wir bitten, Beschwerden über nicht rechtzeitige Lieferung bzw. Ausbleiben unserer Zeitung sofort an das Verbandsbüro zu richten, damit etwaige Fehler sofort untersucht und abgestellt werden können.



Handwerk.

Die Wärmewirtschaft in Bäckereien.

Die Hauptrolle beim Ausbacken der Backware spielt die Ofenhitze. Von ihr hängt der Geschmack und das Aussehen der Backware ab. Die Ofenheizung muß so getätigt werden, daß nicht nur das Ofeninnere, sondern auch die ganze Bäckerei angenehm erwärmt ist. Im anderen Falle müßte man die Bäckerei besonders beheizen. Die dem Ofen benachbarten und von ihm erwärmten Wände müssen dadurch die anliegenden Räumlichkeiten bzw. Wohnungen erwärmen. Der Einbau des Ofens muß jedoch in der Weise vorgenommen werden, daß der Aufenthalt in den betreffenden Räumen während der Sommermonate durch die vom Ofen ausgestrahlte Wärme nicht unmöglich gemacht wird und sollte daher auch in der Weise geschehen, daß es möglich ist, die Wärme zu regulieren.

Der Vorgänger des heutigen Ofens ist der Kamin, der Luftregulator des ganzen Hauses, welcher eine große Rolle spielt. Durch den geöffneten Kamin entweicht der Dunst, der unangenehme Staub und Geruch und die auf den Räumen lastende Schwüle.

Anders liegt die Sache während des Winters, wenn man bemüht ist, soviel Wärme als möglich in der Bäckerei zu behalten! Die Schieber sind dann zu schließen. Der Zweck wird am besten durch Schieber erreicht, die am oberen Ende des Kamins angebracht sind und daher das ganze Innere des Kamins abschließen können. Die ganze Wärme kommt dann dem Bäcker bei der Heizung zu Hilfe.

Wie ist jedoch das Heizen des Ofens zu handhaben? Es ist hierzu eine gehörige Luftzufuhr nötig, die nach Bedarf sich selbsttätig einstellen muß. Bei Regenwetter wird es zuweilen anders kommen, da der nötige Luftzug fehlt, sondern oft auch der Rauch aus dem Kamin in den Ofen zurückzieht und aus diesem in die Backstube kommt. Das Feuer brennt in dem Falle nur schwach und der Ofen erhitzt sich nur langsam. Daraus ergibt sich eine Verspätung beim Arbeiten. Die Backware liegt meistens zu lange auf den Wandbrettern und erhält eine harte Kruste, die für den Bäcker sehr unerwünscht ist.

Um sich hier zu helfen, muß der Bäcker am Ofen eine Art von Kanal anbringen lassen, durch den die Luft von außen her einströmen kann. Man hat in dem Falle die Genugtuung zu sehen, daß der Ofen sehr gut brennt, wenigstens wenn Fenster und Türen fest geschlossen sind. Eine selbstverständliche Sache ist, daß der Kanal einen Schieber haben muß, damit man die Luftzufuhr regulieren und den Ofen nach dem Ausbrennen schließen kann, um die kalte Luft nicht eindringen zu lassen.

Feuchte Luft in der Bäckerei dient dazu, daß die Backware gut gerät. Ist zuviel Feuchtigkeit vorhanden, so öffne man den Schieber, die Backware wird dann ihre normale Gestaltung erhalten.

Der wirkliche Verbrauch der vorhandenen Ofenwärme geschieht dadurch, daß die der Bäckerei benachbarten und über ihr liegenden Räume im Winter durch den Backofen mitgeheizt werden. Die im Sommer überflüssige Ofenhitze mußte durch entsprechend eingerichtete Ventile herausgelassen werden können.

Auf dem Backofen können die Backwaren getrocknet werden. Hinzuzufügen ist, daß in der Bäckerei auf jeden Fall eine Uhr und ein Thermometer vorhanden sein muß.

Wenn der Ofen nicht mit der Backstube verbunden ist, was jetzt allerdings seltener vorkommt, muß letztere besonders geheizt werden. Hierdurch ist ein großer Übelstand gegeben, denn das Tragen und Fortschaffen des Brennmaterials, der Ware usw. zieht Kosten und Zeitverlust nach sich.

Wir besprechen ferner noch die Temperatureinflüsse, aus denen man gewisse Vorteile ziehen oder gegebenenfalls auch Nachteile erleiden kann. Die verschiedenartigen Materialien erfordern auch verschiedene Temperatur. Durch die Temperaturwechsel begründen sich oft auch die verschiedenen unliebsamen Veränderungen im Aussehen, Geschmack und an der Größe der Ware. Das Mehl ist daher an kühlen und trockenen Orten aufzubewahren. Vor der Verarbeitung kann es im Winter etwas angewärmt werden. Wenn das Mehl kalt zur Verarbeitung gebraucht wird, so ist wärmeres Wasser zum Mengen des Teigs zu verwenden. Eine Ausnahme hiervon bildet der Teig für Brezeln. Der Zuguß zu Milchsemmeln braucht nicht unbedingt warm zu sein. Man gibt ihnen Zucker zu und erreicht dadurch, daß die Semmeln klein werden und nicht glänzen. Bei der Verwendung von nicht frischer Milch ist zu beachten, daß der Teig dadurch leicht bitter werden kann.

Wasserteig erfordert wärmere Zugüsse, und vor allen Dingen muß das dazu verwandte Mehl kräftig sein. Bei nicht genügend erwärmten Zugüssen bräunt sich der Teig nicht so gut und bleibt niedrig. Hefebackware erfordert eine Wärme von mindestens 8 Grad, da sie sonst nicht gehörig braun wird oder eine größere Menge Hefe benötigt ist. Beim Backen von Broten ist darauf zu achten, daß nicht genügend erwärmter Zuguß das Entstehen von Bläschen zur Folge hat; ferner wird der Backprozeß nur langsam und schwer vonstatten gehen. Ein zu warmer Zuguß wiederum zieht ein Ziehen des Teiges nach sich und erfordert neben einem heißeren Ofen auch das peinlichste und öftere Wenden des Teigs. Nach dem Ausbacken trocknet die Ware leicht und ist weniger hübsch aussehend.

Eine gewisse Bedeutung muß auch den Brettern und Teigmulden zugemessen werden. Auf den ersteren erreicht man nie die ausgeglichene Gestaltung der Ware, da die auf den oberen Teilen zum Backen niedergelegten Teigstücke immer wärmer als die niedrigeren sein werden. Es empfiehlt sich daher, alles in einer Höhe hinzulegen und backen zu lassen.

Die Umsatzsteuer vom Fleischverkauf.

Das Finanzministerium teilt mit, daß für den aus dem Engrosfleischverkauf erzielten und durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher bewiesenen Umsatz die ½%ige Steuerstufe und für den aus dem Kleinfleischverkauf erzielten Umsatz die 1%ige Stufe in Anwendung kommen muß.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Die Posener Handelskammer teilt uns folgende Anschriften von Firmen mit, die Geschäftsverbindungen mit Polen suchen:

1. Fa. Antonio Werwicki, Triest, via Geppa 2, wünscht Zucker, Spiritus, Kartoffeln, Öle, geschweifte Möbel, landwirtschaftliche Maschinen und Textilwaren aus Polen zu beziehen.
2. Fa. Banque la Save, Belgrad, rue Princesse Lyoubitza 7, wünscht Artikel jeder Art, die in Jugoslavien Absatz finden, aus Polen zu beziehen.
3. Fa. Maslalal & Co. — Commission — Représentation — Consignation in Saloniki wünscht Gerbstoffe jeder Art und Holzgegenstände nach Griechenland einzuführen.
4. Fa. B. Gutowski, Oran (Algerien), Maison Bendiel a Gambetta, wünscht geschweifte Möbel aus Polen einzuführen und teilt mit, daß dieser Artikel in Oran ungewöhnlich stark gebraucht werde. Es sei daher möglich, sehr günstige Abschlüsse zu machen. Ferner interessiert sich die Firma für Lodzer Wollflanellstoffe.
5. Fa. Alalouf & Co., Saloniki, wünscht Artikel jeder Art, die in Griechenland Absatz finden, zu beziehen.
6. Fa. Soenska Bindgarnsfabrikens Aktiebolag in Malmo (Schweden) erbittet Angebote in größeren Mengen Werg. Näheres teilt die Fa. „Zagropol"-Posen, Zwierzyniecka 1, mit.
7. Fa. Casa de Comert „Acier" in Jasi (Rumänien), wünscht Wein, Öl, Makkaroni, Käse, Schokolade und Fischkonserven nach Polen auszuführen. Näheres teilt die Handelskammer mit.
8. Fa. Hans Scheunemann in Essen, Generalvertreter der Fa. Jotowerk in Warmen (Ruhr), sucht zum Vertrieb von Automobilschneeketten einen Vertreter für Polen. Näheres teilt die Handelskammer mit.

Ferner macht die Handelskammer darauf aufmerksam, daß Steinkohle, Koks, Holzkohle, Bauholz, Fournierplatten, Chemikalien, Öle und Fette, Getreide, Kartoffeln, Samen, Rüben, lebendes und geschlachtetes Vieh, Eier, Butter, Zucker und Textilwaren auf dem Wiener Markte begehrt sind. Andererseits kann Österreich ausführen: Fabrikeinrichtungen, Motorpflüge, Automobile, landwirtschaftliche Maschinen, Eisenfabrikate, Holzbearbeitungsmaschinen, Möbel, Leder, Büroartikel, Schuhe, Konfektion, Kautschukartikel und Pelze.

Die Kreditgewährung hängt von der Solidität der Bezieher ab. Im allgemeinen wird für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel 1—3monatlicher Kredit gewährt; bestenfalls genügt die Referenz einer bekannten Firma oder Institution. Auf der Wiener Börse abgeschlossene Geschäfte sind in der Regel bei Vorlegung des Frachtbriefduplikats zahlbar.

Auf Grund einer Mitteilung des Polnischen Konsulats in Bukarest teilt die Handelskammer weiterhin mit, daß die rumänischen Getreideexporteure Interesse daran haben, polnischen Weizen über Rumänien nach Griechenland, Italien, und anderen Mittelmeerstaaten auszuführen. Die in Polen augenblicklich niedrigen Weizenpreise machen es möglich, daß polnischer Weizen trotz der Transportkosten mit dem rumänischen Weizen konkurrieren kann.

Kartoffelausfuhr nach Österreich.

Auf Grund einer Mitteilung des Handelsministeriums in Warschau teilt uns die Handelskammer in Posen mit, daß die polnischen Kartoffelproduzenten sich zu Beginn der Ausführungskampagne oft nicht die ge-

ringste Mühe geben, den österreichischen Markt gehörig zu versorgen. Erst mit dem Beginn des Winters wollen sie dann zu Bedingungen ausführen, die wirklich größere Geschäfte ermöglichen. Infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit und weil um diese Zeit starke Fröste herrschen, können dann jedoch keine Abschlüsse gemacht werden, da die Ladungen erfroren in Österreich anlangen würden.

Dieser Umstand hat in österreichischen Handelskreisen seinerzeit keinen guten Eindruck gemacht und führte schließlich eine gewisse Unwilligkeit zu Abschlüssen mit Polen herbei. Außerdem mahnte das oft nicht kaufmännische Innehalten abgeschlossener Geschäfte zur Vorsicht. Die landwirtschaftlich interessierten Kreise und die Kartoffelexporteure sollten sich daher mit dem Beginn der neuen Ausfuhrkampagne einer anderen Gesinnung befleißigen und ihre bisherige, unserem Export wenig günstige Stellung aufgeben. Unsere Aussichten sind auf dem österreichischen Markte sehr gut, da wir im Vergleich zu Ungarn, Deutschland, Italien und der Tschechoslowakei, welche im Jahre 1925 Kartoffeln im Werte von 1 Million Dollar in Österreich eingeführt haben, in demselben Jahre nur für 25 000 Dollar polnische Kartoffeln einführten.

Die eigene Kartoffelproduktion steigt in Österreich von Jahr zu Jahr bemerkenswert.



Konkurse.

E. Eröffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung.

Bromberg. Szwedpol. Neue Gläubigerversammlung am 16. 10. 1926.
Bromberg. Szyktanc & Rekowski. Neue Gläubigerversammlung am 15. 9. 1926.
Bromberg. Roman Turlik. Neuer Termin am 1. 10. 1926.
Bromberg. Bławat. Neuer Termin am 27. 9. 1926.
Bromberg. Jan Neumann i Syn. Neuer Termin am 29. 9. 1926.
Bromberg. Tadeusz Cylkowski. Neuer Termin am 29.9. 1926.
Bromberg. C. J. Targowski. Neuer Termin am 17. 9. 1926.
Bromberg. Fabryka Tektury i Papieru. Neuer Termin am 28. 9. 1926.
Brodnica. Kaufmann Józef Gołaszewski. **E.** 18. 8. 1926. **K.** Jan Szydzik, ul. Hallera. **A.** 20. 9. 1926. **G.** 11. 9. 1926.
Graudenz. Szubarga. Neuer Termin am 25. 9. 1926.
Graudenz. Paul Szymka. Neuer Termin am 28. 9. 1926.
Koźmin. Bank Samopomoc. Neuer Termin am 30. 9. 1926.
Posen. Bank Młynarzy, Tow. Akc., Posen. **E.** 2. 8. 1926. **K.** Kazimierz Jesinek in Posen. **A.** 5. 10. 1926. **G.** 14. 10. 1926.
Stargard. A. Kądziel. Das Konkursverfahren wird niedergeschlagen.
Thorn. Drogerie „Pod Koroną". Neuer Termin am 11. 9. 1926.
Wreschen. Kaufmann Roman Budyński. **E.** 24. 8. 1926. **K.** Stanisław Smodlibowski, Bankdirektor in Wreschen. **A.** 16. 9. 1926. **G.** 23. 9. 1926.

Briefkasten.

B. Th. in P. Frage: Es kommt häufig vor, daß mir Gegenstände zur Reparatur übergeben werden, die nach ihrer Fertigstellung von den Auftraggebern nicht abgeholt werden. Da diese meist von sehr geringem Wert sind, decken sie meistens nicht einmal den Rechnungsbetrag. Eine Klage kommt gewöhnlich wegen der Zahlungsunfähigkeit der meisten Auftraggeber nicht in Betracht. Wie lange muß ich derartige Sachen aufheben? Kann ich diese nach erfolgter Aufforderung zur Abholung als verfallen erklären und nach freiem Ermessen verwerten? Genügt ein deutlich sichtbares Schild mit einem entsprechenden Hinweis?

Antwort: Der Unternehmer hat nach § 647 ein Pfandrecht an dem aus einem Werkvertrage in seinem Besitz befindlichen Gegenstande bis zur Bezahlung des vertraglich vereinbarten oder angemessenen Preises für die an dem Gegenstand vorgenommenen Arbeiten. Wenn der Besteller eines Werkes in Abnahmeverzug gerät, so geht mit dem Eintreten des Verzuges die Gefahr auf den Besteller über. An sich sind Sie noch nicht ohne weiteres berechtigt, die Sachen im Falle der Nichtabholung nach Ihrem Ermessen zu verwenden. Sie müssen mangels einer besonderen dahingehenden Vereinbarung vielmehr die Beschränkungen des Pfandrechts gegen sich gelten lassen. Sie können aber in Ihre Bedingungen bzw. in den von Ihnen jeweils abzuschließenden Werkvertrag eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Gegenstände, wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit nicht abgeholt sind, ohne weitere Entschädigung, lediglich als Ersatz für die Kosten der Reparatur usw. in das Eigentum des Unternehmers übergehen. Es genügt jedoch nicht, wenn sie ein Schild in Ihren Geschäftsräumen anbringen. Sie müssen vielmehr diese Bedingung ausdrücklich mit dem Kunden vereinbaren, was schon durch Übergabe eines gedruckten Zettels geschehen kann. Als angemessene Frist, innerhalb deren Sie die Sachen aufheben müssen, kann eine Zeit von 6 Monaten gesehen werden.

D. L. in R. Anfrage: Eine im Jahre 1912 ausgeklagte Forderung von 247.38 Mark konnte seinerzeit wegen Pfandlosigkeit des Schuldners nicht beigetrieben werden. Kann man heute irgendwelche Rechte aus diesem Titel geltend machen und welche Schritte sind zu unternehmen?

Antwort: Diese Forderung fällt nicht unter das Aufwertungsgesetz, unterliegt vielmehr der freien Aufwertung nach § 242 BGB. Sie können also Aufwertung auf 100 % des Goldwertes verlangen. Um Ihre Rechte geltend zu machen, müssen sie in einem neuen Zivilverfahren einen neuen Schuldtitel erstreiten. Die Klage muß bei dem ordentlichen Prozeßgericht eingereicht werden. Auf Grund des alten Schuldtitels können Sie irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht einleiten.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Devisen im August 1926.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank.		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Gold-[illegible]	
	[illegible] Warsch	[illegible] york	[illegible] Warsch.	2) [illegible]	[illegible]	[illegible] Berlin	1) Warsch.	2) Zürich	3) [illegible]	[illegible] Danzig	1) [illegible]	[illegible] Wien	1) Warsch	[illegible] Prag	4)	
2.	9.07	—	44.20	—	216.75	217.75	175.925	176.99	176.84	176.91	128.60	129.37	26.95	26.32	1.7520	2.
3.	9.07	—	44.195	45.50	216.73	215.52	175.90	177.78	176.82	176.60	128.575	—	26.95	—	1.7520	3.
4.	9.07	9.11	44.20	45.50	216.70	216.13	176.—	173.91	176.84	176.91	128.60	127.55	26.93	26.32	1.7501	4.
5.	9.07	9.35	44.20	45.50	216.69	217.63	175.975	175.44	176.81	176.91	128.60	128.04	26.94	26.60	1.7501	5.
6.	9.07	—	44.21	44.—	216.69	216.22	175.80	—	176.66	176.83	128.60	128.87	26.93	26.46	1.7501	6.
7.	—	9.37	—	45.—	—	216.68	—	—	—	176.60	—	—	—	—	1.7501	7.
9.	9.07	—	44.205	44.—	216.75	215.98	175.75	—	176.26	177.37	128.60	129.37	26.94	26.53	1.7501	9.
10.	9.07	—	44.205	44.50	216.72	215.98	175.825	175.44	176.29	176.29	—	129.28	26.93	26.81	1.7501	10.
11.	9.07	9.29	44.205	44.75	216.74	216.45	175.85	175.44	176.61	176.68	—	—	26.93	—	1.7501	11.
12.	9.07	9.11	44.20	44.75	216.76	216.22	175.80	—	176.84	176.45	—	129.20	26.93	26.81	1.7501	12.
13.	9.07	9.19	44.17	44.50	216.76	216.22	175.70	—	178.—	176.52	128.60	128.62	26.93	26.81	1.7501	13.
14.	—	9.19	—	44.—	—	216.22	—	178.57	—	176.45	—	—	—	—	1.7501	14.
16.	9.07	9.26	44.175	45.50	216.68	214.82	175.75	—	176.56	176.60	—	128.21	26.93	26.63	1.7501	16.
17.	9.07	8.97	44.17	45.—	216.73	215.52	175.70	—	176.57	176.52	128.50	128.21	26.93	26.74	1.7505	17.
18.	9.07	9.01	44.17	45.50	216.69	215.40	175.65	—	176.72	175.44	128.50	127.80	26.93	26.63	1.7505	18.
19.	9.07	9.39	44.18	45.50	216.73	215.52	175.65	175.44	177.07	176.64	128.50	127.15	26.93	—	1.7505	19.
20.	9.07	8.89	44.175	45.50	216.71	215.52	175.65	—	177.05	177.15	128.45	127.13	26.93	26.77	1.7501	20.
21.	—	8.47	—	45.—	—	215.75	—	175.44	—	176.21	—	—	—	—	1.7501	21.
23.	9.04	[illegible]	44.—	44.50	216.21	215.36	175.55	175.44	176.35	176.45	128 —	127.39	26.84	26.70	1.7501	23.
24.	9.02	—	43.90	45 —	215.83	215.29	174.60	175.44	175.88	175.75	—	126.42	26.78	26.67	1.7501	24.
25.	9.02	9.11	49.89	44.50	216.—	214.94	174.54	175.44	175.63	174.67	127.70	126.82	26.78	26.67	1.7461	25.
26.	9.02	9.15	43.87	45.—	215.81	214.82	174.50	175.44	175.69	174.45	127.73	126.90	26.78	26.75	1.7421	26.
27.	9.02	9.03	43.885	45.50	215.78	214.82	174.50	173.91	175.82	174.83	127.70	127.39	26.77	26.54	1.7405	27.
28.	—	8.70	—	45.—	—	214.36	—	173.81	—	175.21	—	—	—	—	1.7401	28.
30.	9.—	9.11	43.75	45.—	215.24	214.36	174.20	173.91	175.04	174.67	127.50	128.21	26.72	26.47	1.7404	30.
31.	—	9.13	—	44.50	214.91	213.90	—	175.44	—	173.61	—	127.88	—	26.47	1.7402	31.
Durchschn.	9.06	9.10	44.10	44.86	216.44	215.75	175.47	175.49	176.49	176.10	128.30	127.99	26.89	26.62	1.7483	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.